Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 242. Mittag-Ausgabe. Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Freitag, den 26. Mai 1876.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

12. Sitzung des Herrenhauses (vom 24. Mai).

11 Uhr. Am Ministertisch: Ministerialdirector Förster und einige Commissarien, später Camphausen und Achenbach.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die zweite Berathung des Gesetzentwurfs über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen, dessen Bedürfniß in der Generaldebatte von Seiten des Grafen von Landsberg-Velen und Gemen bestritten wird. Die Vermögensverwaltung sei ein Ausfluß des Eigenthumsrechts und die Vorlage daher ein Eingriff in das letztere. Nachdem [illegible] noch Graf v. Brühl erklärt, seine politischen Freunde enthielten sich der Stellung von Amendements, weil es ihnen nicht darauf ankäme, ob das Gesetz etwas mehr oder weniger schlecht ausfalle, und Baron v. Senfft-Pilsach die Frage aufgeworfen, wozu man erst das Gesetz mache, es müsse ja doch später eine Amnestie erlassen werden, wie er bestimmt wisse, obschon er kein Prophet sei, werden die einzelnen Paragraphen der Vorlage ohne Debatte genehmigt und der Gesetzentwurf im Ganzen hierauf mit 51 gegen 20 Stimmen angenommen.

Es folgt die Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend den Ausbau der Bahnstrecken Halle-Kassel und Nordhausen-Nixei auf Grund des von der Eisenbahn-Commission erstatteten Berichts, deren Antrag dahin geht, dem Gesetze in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung zuzustimmen.

Gleichzeitig beantragt Oberbürgermeister Breslau, die Staatsregierung aufzufordern, entweder die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zur baldigen Herstellung der Bahn Magdeburg-Erfurt anzuhalten oder aber in anderer geeigneter Weise für baldige Herstellung der Eisenbahn Magdeburg-Erfurt Sorge zu tragen.

Nachdem der Referent Stadtrath Haußmann den einstimmig gefaßten Commissionsantrag empfohlen, bemerkt

Oberbürgermeister Breslau (Erfurt): Auch ich kann die Annahme dieser Vorlage nur dringend empfehlen. Der Ankauf dieser Bahn ist für den Staat ein höchst vortheilhaftes Geschäft; denn wir zahlen etwa 5 Millionen Mark weniger, als der Bau der Bahn selbst gekostet hat. Außerdem ist dieses Ankaufsgeschäft nothwendig zur Ausführung und Vollendung der Berlin-Wetzlarer Bahn, nachdem sich herausgestellt hat, daß die als Theilstrecke derselben früher projectirte Harzbahn unausführbar ist. Ich würde aber der Regierungsvorlage viel leichter zustimmen können, wenn nicht durch ihre Annahme auf den Ausbau der Magdeburg-Erfurter ein ungünstiger Einfluß zu fürchten wäre. Die Verpflichtung, diese Bahn herzustellen, hat die Magdeburg-Halberstädter Bahn. Nachdem aber durch diese Vorlage die Regierung die Aufgabe übernimmt, eine Theilstrecke der Magdeburg-Erfurter Bahn, gerade das Mittelstück derselben, die Strecke Sandersleben-Sangerhausen, selbst zu bauen, liegt die große Besorgniß nahe, daß die Magdeburg-Halberstädter Bahn, die schon jetzt sehr wenig Neigung zur Herstellung jener Bahn gezeigt hat, diese Bestimmung der Vorlage zum Vorwand nimmt, um sich ihrer Verpflichtung dauernd zu entziehen. Aus diesen Gründen habe ich die Resolution beantragt, deren Annahme ich dem Hause dringend empfehle.

Graf von der Schulenburg-Beetzendorf: Ich kann die Vorlage nicht unbedingt empfehlen. Ich bin ein Freund des Staatsbahnsystems und wünsche, daß der Staatsbahnbesitz vermehrt werde. Aber, nachdem wir die preußischen Staatsbahnen an das Reich zu übertragen beschlossen haben, kann ich es nicht für den geeigneten Zeitpunkt halten, jetzt auch einzelne Bahnen für den preußischen Staat anzukaufen, und auf diese Weise das Geschenk des preußischen Staates an das Reich noch zu vermehren. Ich kann daher dieser Vorlage nicht zustimmen. Was die Magdeburg-Halberstädter Bahn betrifft, so durchläuft eben die auffällige Nachricht die Zeitungen, daß diese Gesellschaft für das verflossene Jahr die Auszahlung von 6 Procent Dividende beschlossen hat. Wenn die Gesellschaft in einer solchen Lage sich befindet, dann sollte sie doch vor allen Dingen ihren Verpflichtungen, die Magdeburg-Erfurter Bahn herzustellen, nachkommen und ich begreife nicht, weshalb die Regierung sie nicht dazu anhält.

Graf Udo zu Stollberg-Wernigerode: Ich bin entschieden für Annahme der Vorlage. Wir können unmöglich in der voraussichtlich noch langen Zeit, bis das Project des Ueberganges unserer Bahnen an das Reich zur Ausführung gelangt, die Consolidirung der preußischen Staatsbahnen verhindern und zum Stillstand bringen wollen. Der Resolution des Herrn Oberbürgermeisters von Breslau stimme ich ihrem Inhalte nach zu, wünsche aber, sie in der Form und Fassung anzunehmen, wie sie das Abgeordnetenhaus beschlossen hat, damit kein Zweifel über die Einhelligkeit beider Häuser aufkomme und beantrage daher, sie demgemäß zu amendiren.

Handelsminister Achenbach: Auch ich kann nur betonen, daß es doch gewiß nicht die Absicht des Hauses oder der Regierung sein kann, daß der Staatseisenbahnbau in Preußen durch das Reichseisenbahn-Project sistirt werde; bei dieser Bahn um so weniger als die Ablehnung dieser Vorlage die Regierung zwingen müßte, zur Vervollständigung der Berlin-Wetzlarer Bahn, eine nach Lage der Dinge völlig unzweckmäßige Linie zur Ausführung zu bringen. Daß die Magdeburg-Halberstädter Gesellschaft 6 pCt. Dividende zahlt, davon ist mir officiell noch nichts bekannt. Ich weiß diese Nachricht bisher nur aus den Zeitungen und es muß der officielle Bericht und nähere Prüfung abgewartet werden, ehe ich auf diese Thatsache Rücksicht nehmen kann. Ich habe stets und so auch heute wiederum die Erscheinung erlebt, daß überall da, wo es sich um eine Bahn handelt, die den Betreffenden nicht interessirt, die weitab von seiner Heimath liegt, der Gesellschaft der Vorwurf gemacht wird, sie verschwende die Gelder in zu kostspieligen Anlagen und Unternehmungen, sobald aber eine Bahn in Frage steht, die der Heimath des betreffenden Redners angehört, der entgegengesetzte Vorwurf laut wird und womöglich die Staatsregierung angerufen wird, die Gesellschaft zur Ausführung der Anlagen und Bauten, und seien es auch die allerkostspieligsten zu zwingen.

Ich bin entschieden der Ansicht, daß viele Bahnen in der Vergangenheit in der That des Guten zu viel gethan haben und daß wir gegenwärtig einer gewissen Sammlung dringend bedürfen. Ich kann nur, wie ich das bereits im Abgeordnetenhause gethan, erklären: die Regierung entbindet die Magdeburg-Halberstädter Gesellschaft ihrer Verpflichtung nicht, sie wird bei geeigneter Gelegenheit mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln darauf dringen, daß die Bahn Magdeburg-Erfurt zur Ausführung gelangt. Aber wir müssen doch billige Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände nehmen. Es ist doch gewiß keine Kleinigkeit, beispielsweise durch Zwangsmaßregeln die Prosperität eines so großartigen Unternehmens vielleicht dauernd und für immer zu erschüttern. Wir haben die dringende Pflicht, hier mit einer gewissen Vorsicht vorzugehen. Ich kann daher nicht in Aussicht stellen, daß unmittelbar, nachdem diese Vorlage angenommen ist, ich meinestheils mit solchen Zwangsmaßregeln, wie sie hier von mir verlangt werden, gegen die Magdeburg-Halberstädter Gesellschaft einschreiten werde.

Graf von der Schulenburg-Beetzendorf: Ich sollte meinen, daß, wenn eine so auffällige Kunde, wie die Auszahlung von 6 pCt. Dividende durch die Magdeburg-Halberstädter Gesellschaft von allen Zeitungen gebracht wird, dem Minister Mittel und Wege genug zu Gebote stehen, um sich zu informiren, bevor dieser Gegenstand hier zur Berathung kam.

von Kleist-Retzow: Da ich entschieden gegen das ganze Project der Reichseisenbahnen bin, so kann ich unmöglich dazu rathen, daß Preußen so lange, bis jenes Project zu Stande kommt, keine Bahnen mehr kaufen soll. Ich kann daher dieser Vorlage nur mit Freuden zustimmen.

Das Gesetz wird hierauf ohne weitere Discussion genehmigt und demnächst, entsprechend dem Antrage Stolberg, die Resolution Breslau in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung angenommen.

Hieran schließt sich die Berathung über den Gesetzentwurf, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie des Staats für Prioritätsanleihen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft bis auf Höhe von 29,730,000 Mark, auf Grund des von der Eisenbahncommission erstatteten Berichts in deren Auftrage

Oberbürgermeister von Voß (Halle) die Annahme der Vorlage in der vom Abgeordnetenhause genehmigten Fassung empfiehlt unter Beleuchtung der Entstehungsgeschichte der Bahngesellschaft und der aus Dr. Strousberg'scher Mißwirthschaft entstandenen und bis jetzt fortgeschleppten Geldcalamitäten derselben und mit Hinweis auf die erhebliche Wichtigkeit der Bahn als Bindeglied zwischen dem östlichen und westlichen Bahn-System.

Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode: Bei der Berathung der Vorlage im andern Hause hat mit Recht der Abgeordnete Richter bemängelt, daß die Motive mit genialer Flüchtigkeit gearbeitet seien und wenn der Handelsminister darauf erwiderte, daß die Motive so gearbeitet seien, wie die Sache es gestattete, und daß sie nicht besser „ausarbeitbar" gewesen seien, so schließe ich daraus, daß die Verhältnisse der Bahn so schwindelhaft seien, wie sie nicht schwindelhafter haben sein können. Ich vermisse jede Angabe, die irgend welchen Anhalt dafür böte, zu beurtheilen, ob das dem preußischen Staate zugemuthete Geschäft für denselben annehmbar ist oder nicht, und werde deshalb gegen die Vorlage stimmen.

Freiherr v. Mirbach wäre geneigt, einem Ankauf der Halle-Sorau-Gubener Bahn zuzustimmen, der keineswegs auf die Schwierigkeiten stoßen werde, welche der Finanz- und der Handelsminister dem Abgeordnetenhause vorgeführt haben, weil es in der Natur der Actiengesellschaft liege, daß die Generalversammlungen unbedingt allen Anträgen des Verwaltungsraths zustimmen müssen und letzterer daher einfach zu dictiren brauche, daß die Bahn für so und so viel Millionen an den Staat zu verkaufen sei. Mit der Zinsgarantie werde man den Schein nicht vermeiden, daß man den Prioritätsgläubigern, besonders der Seehandlung und der Handelsgesellschaft aus der Verlegenheit helfen wolle. Dazu liege aber keine Veranlassung vor und werde er deshalb gegen die Vorlage stimmen, zu welcher sich auch alle politisch selbstständigen Parteien des Abgeordnetenhauses, Centrum, Fortschrittspartei, Frei-, Neu- und Altconservativen ablehnend verhalten und der nur diejenigen zugestimmt hätten, die eben jede Vorlage der Regierung acceptiren zu müssen glauben.

Handelsminister Dr. Achenbach: Die letzte Behauptung des Vorredners ist unrichtig. Beispielsweise hat die freiconservative Partei in ihrer großen Mehrzahl für die Vorlage gestimmt und ebenso sind namhafte Mitglieder der Fortschrittspartei dafür eingetreten. Wenn es richtig ist, daß ohne die Maßregel, welche diese Vorlage ausspricht, die Gesellschaft nothwendig zum Concurse geführt werde, eine Eventualität, die ich für eine schwere Schädigung der Landesinteressen halten müßte, so fragt sich, wie denn von Seiten der Regierung hätte procedirt werden sollen. Man spricht vom Ankauf der Bahnen. Dasjenige Mitglied, welches im Abgeordnetenhause diese Maßregel empfahl, proponirte einen Kaufpreis von 14 Millionen Thalern. Vergleichen Sie dem gegenüber dasjenige, was die Regierung vorschlägt, so werden Sie nicht den allermindesten Zweifel darüber haben können, daß unser Vorschlag gerade im finanziellen Interesse des Staates sich absolut empfiehlt. Wir erreichen sofort die ewige Verwaltung der Bahn durch die Staatsbehörde, also etwas, was schon allein eine derartige Action der Regierung rechtfertigen würde. Sodann sieht der Vertrag die Eventualität des Ankaufs vor. Der Staat hat nach einer bestimmten Reihe von Jahren, wohlgemerkt nicht die Pflicht, sondern das Recht, diese Bahn zu erwerben. Dabei ist von keiner Seite bestritten worden, daß es sich hier um eine Linie handelt, deren Erwerb für den Staat von der allergrößten Bedeutung ist. Auf den Vorwurf, diese Vorlage solle den großen Bankinstituten Vortheile gewähren, ist zu erwidern: darum hat es sich wohl nicht gehandelt, ob gewisse Bankinstitute dasjenige, was sie auf dem Wege des ordentlichen correcten Geschäftes der Halle-Sorauer Gesellschaft vorgeschossen hatten, zurückerhalten. Es kann sich nur darum gehandelt haben, ob durch diese Zinsgarantie irgend einem großen Bankinstitut ein illegitimer Vortheil zugeführt würde und das bestreitet die Regierung absolut. Bei sämmtlichen Verhandlungen, die in der Berathung über diesen Punkt gepflogen wurden, ist auch nicht der Schatten eines Beweises für diese Beschuldigung beigebracht worden. Im Uebrigen werden die durch diese Vorlage der Regierung zur Disposition gestellten Mittel vollkommen ausreichen, um alle Anlagen zum Abschluß zu bringen. Im Interesse des Staates kann ich nur dringend empfehlen, die Vorlage anzunehmen.

Graf von der Schulenburg-Beetzendorf hält es nicht für angemessen, daß der Landtag Geld bewillige, ohne zu wissen, wofür. Die Motive reichten dazu nicht aus. Uebrigens sehe er nicht ein, weshalb, was man der Berliner Nordbahn versagte, der Sorau-Gubener Gesellschaft bewilligt werden sollte. Da er nicht annehmen könne, daß man einen Landestheil vor dem andern bevorzuge, so könne er die Verschiedenheit der Behandlung nur auf Persönlichkeiten zurückführen. Diese Erwägung veranlaßt ihn, die Vorlage abzulehnen.

Graf zur Lippe: Der Handelsminister hat im andern Hause mit Recht das proponirte Geschäft als ein für die Actionäre billiges bezeichnet. Ich sehe aber nicht ein, weshalb wir die Lage der Actionäre verbessern sollen, mögen sie nun Prioritätsgläubiger oder andere sein. Ich will es auch für vortheilhaft anerkennen, daß der Staat den Betrieb der Bahn übernehmen und mit der Bahn Halle-Kassel in Verbindung setzen will. Aber das hätte auf einem andern Wege erreicht werden können. Der künftige Kaufpreis, den der Staat der Gesellschaft nach 15 Jahren wird zahlen müssen, ist schon jetzt fixirt, er besteht in der Uebernahme aller Schulden. Die durch die bekannten Enquete-Ermittelungen hervorgerufene sittliche Entrüstung ist vielleicht vielfach übertrieben, aber sie hat einen gesunden Kern und ich fände es für die Heilung des Volkes besser, daß der Staat, anstatt auf seine Kosten den Actionären zu Hülfe zu eilen, einmal die Entwickelung einer Gesellschaft sich vollenden, den Concurs hereinbrechen ließe. Bis jetzt ist das Experiment noch gar nicht gemacht; man lasse es doch einmal so weit kommen.

Finanzminister Camphausen: Der Vorredner hat so oft den Satz wiederholt, daß wir doch einmal eine Gesellschaft mögen zu Grunde gehen lassen, daß ich mich habe wundern müssen, wie er das Loos der Pommerschen Centralbahn, der Berliner Nordbahn so schnell vergessen hat. Vielleicht geht er von dem Grundsatze aus: „Aller guten Dinge sind drei!" Seine Voraussetzungen sind überall völlig unrichtig. Mir scheint, daß Jedermann, auch der, der möglichst wenig geschäftskundig ist, sich mittlerweile überzeugt hat, daß die hervorgerufenen Besorgnisse gegen die Eisenbahnen wesentlich unbegründet gewesen sind. Mir thut es leid, daß der Handelsminister nicht bestimmte Angaben über den Werth der Bahnen machen konnte, ich bin überzeugt, daß die Taxe einen so hohen Werth ergeben haben würde, daß Sie überrascht wären. Es ist völlig irrig, daß, wenn der Staat die Bahn ihrem eigenen Schicksale überließe, sie keine Dividende geben würde. Es wird unterstellt, daß der von uns geschlossene Vertrag einzelnen Bankinstituten große Gewinne zuwende. Die Bankinstitute haben die Actien längst begeben, nur die Berliner Handelsgesellschaft hat Vorschüsse zu dem hohen Zinssatz von 5 Procent und 2 Procent jährlicher Provisionen geleistet. So wie dieser Vertrag in Kraft tritt, wird sie das Geld zurückempfangen und keine Provision weiter erhalten. Das sind die großen Vortheile der Bankinstitute aus diesem Geschäfte. Dann ist geäußert, wie der Staat dazu komme, auch den früheren Emissionen eine Garantie zu gewähren. Wenn der Staat die ganze Verwaltung der Bahnen übernimmt, ein Interesse daran hat, daß der Betrieb niemals unterbrochen werden könne und die Zinsen der dritten Emission bezahlt, so muß er auch die früheren Prioritäten zahlen. Sie sehen nicht ein, warum das ganze Geschäft für den Staat besonders vortheilhaft sein soll. Ich sollte denken, wer den Verhandlungen des anderen Hauses gefolgt ist, wer gesehen hat, wie ein lebhafter Gegner der Vorlage, der Regierung empfahl, mindestens 14 Millionen Thaler für den Ankauf herzugeben, dann aus der Mitte der Commission darauf hingewiesen wurde, daß bei diesem Anschlage noch einzelnes zu niedrig veranschlagt sei und der Preis auf 16⅔ Millionen Thaler erhöht werden könne, der mußte zugestehen, daß der Staat hier eine außerordentlich vorsichtige Operation macht, die ihm nicht nur keinen Nachtheil, sondern wahrscheinlich Vortheil bringen wird.

Die Generaldiscussion schließt mit einem Resumé des Referenten v. Voß, indem er besonders der Behauptung widerspricht, daß der Ankauf der Bahn leicht zu bewerkstelligen gewesen wäre, da die Generalversammlung sich aus Stamm- und Stamm-Prioritäts-Actionären zusammengesetzt haben würde, deren Interessen diametral gegen einander liefen.

Die einzelnen Paragraphen werden hierauf angenommen und das Gesetz im Ganzen mit erheblicher Majorität genehmigt.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bilden Petitionsberichte. Eine eingehendere Verhandlung veranlaßten zahlreiche Petitionen aus Westfalen, welche die Ertheilung des Religionsunterrichts in den katholischen Volksschulen betreffen und hauptsächlich gegen eine Circularverfügung der königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 3. Februar 1875 Beschwerde führen, durch welche nach Ansicht der Petenten die der katholischen Kirche nach Art. 24 der Verfassung zustehende Leitung des Religionsunterrichts in der Volksschule illusorisch gemacht würde. Der Antrag der Petenten geht dahin, die Regierung aufzufordern, den Art. 24 mit Entschiedenheit aufrecht zu erhalten oder aber volle Unterrichtsfreiheit zu gewähren. Die Petitionscommission beantragt, den Uebergang zur Tagesordnung, da, wie der Referent Generalstaatsanwalt Weber ausführt, die Staatsregierung nach den bestehenden Gesetzen das Recht hat, die katholischen Geistlichen von der Ertheilung des Religionsunterrichtes auszuschließen oder dazu nur bedingungsweise zuzulassen.

Ein Antrag v. Kleist-Retzow und Genossen dagegen geht dahin, die Petitionen der Staatsregierung zu der Erwägung zu überreichen, daß zur Verwirklichung der der Kirche zustehenden Leitung des Religionsunterrichtes derselben bei Prüfung der Fähigkeit der Lehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichtes eine entsprechende Mitwirkung zu gestatten, und dem als Organ der Kirche zur Leitung jenes Unterrichtes anerkannten Pfarrer die Berechtigung zuzuerkennen ist, gegebenen Falles den Unterricht selbst zu übernehmen.

Freiherr v. Landsberg führt im Sinne der Petenten aus, daß die katholischen Eltern ein heiliges, nicht erst von Staatswegen zugestandenes Recht darauf hätten, zu verlangen, daß ihren Kindern der katholische Glaube nach seinem ganzen Inhalt und Umfang durch die katholische Volksschule vermittelt werde. Eine Garantie gewähre dazu aber nur die von der Kirche zu ertheilende missio canonica des Religionslehrers.

Graf v. Landsberg-Velen und Gemen: In dem Commissionsbericht heißt es: Eine Verletzung der Verfassung oder bestehender Gesetze kann dem Herrn Cultusminister nicht vorgeworfen werden, wenn er die Einwirkung der katholischen Geistlichen auf den Religionsunterricht in der Volksschule von Bedingungen abhängig macht und eine selbstständige Leitung desselben nicht gestattet. Eine Kritik der gestellten Bedingungen in Betreff ihrer Zweckmäßigkeit und eine dadurch zu erzielende Einwirkung auf die Executive der Staatsregierung in Schulangelegenheiten erscheint in dem obwaltenden sogenannten „Culturkampfe" nicht angemessen. Zum ersten Male wird hier in einem preußischen Actenstücke das Schlagwort „Culturkampf" ausgesprochen. Es ist dies eben ein Schlagwort, hervorgegangen wie alle Schlagworte aus dem Wörterbuch der Philister, um das Heer der Philister ohne Denkunkosten in Bewegung zu setzen. Ich kann nicht umhin, dieses Schlagwort mit einem wahren deutschen Wort zu übersetzen, das ist die „Verfolgung" der katholischen Kirche nicht allein, sondern geradezu die „Verfolgung alles positiven Christenthums", das noch in den anderen Confessionen steckt. Diese Verfolgung hat bereits zu den ärgsten Gräueln geführt, zu der Entweihung des Heiligsten, das unsere Kirche hat, die Profanation der geweihten Hostie durch ungeweihte Hände.

Als etwas Aehnliches unter Kaiser Nicolaus in Rußland geschah, wurde der Betreffende sofort nach Sibirien geschickt, obwohl auch dort damals die katholische Kirche verfolgt wurde. Wer kämpft den Culturkampf? Der Bericht sagt: die königlich preußische Regierung. Ich gebe das zu; aber wer kämpft ihn nach? Der gesammte revolutionäre Schund von ganz Europa, und sein Ziel ist nichts anderes, als die Vernichtung der katholischen Kirche. Der Culturkampf muß nothwendig vier Folgen haben, die schon jetzt für Jedermann deutlich und erkennbar hervortreten: die erste ist die Verherrlichung und Stärkung der katholischen Kirche, die zweite die Vernichtung des Protestantismus, die dritte die Zerrüttung aller gesellschaftlichen Verhältnisse und endlich die vierte das Wachsthum und die Erhebung des Socialismus. (Redner wird hier von dem Präsidenten unterbrochen und auf die Sache verwiesen. Er schließt mit den Worten:) Wenn der Fürst Bismarck und die Minister, die in solcher Weise den Culturkampf führen, sich, wie es scheint, mit demselben für völlig identificirt halten und ohne ihn nicht regieren können, so mögen sie vom Schauplatz abtreten; denn geschieht dies nicht bald und gehen die Dinge so fort, so kommt sicher über uns der Sieg der socialen Revolution.

Nachdem der Regierungs-Commissar gegen die ungeheuerlichen Schlußfolgerungen des Vorredners Verwahrung eingelegt, vertagt das Haus (4½ Uhr) die weitere Berathung bis Sonnabend 1 Uhr. (Tagesordnung: Fortsetzung der heutigen Tagesordnung und Ansiedelungsgesetz.)

63. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. Mai.

11 Uhr. Am Ministertische Falk, Friedenthal, Geh. Räthe Rüdorff, Herrfurth u. A.

Das Haus tritt in die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verlegung des Etatsjahres und die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.

Der Etat wird nach dem Antrage des Abg. Windthorst (Bielefeld) en bloc genehmigt.

Zu dem Gesetzentwurf selbst beantragt Abg. Dr. Wehrenpfennig folgenden Zusatz: „Den communalen und allen sonstigen nicht staatlichen Verwaltungen bleibt überlassen, auch für ihren Haushalt das veränderte Etatsjahr anzunehmen und die gegenwärtig für die Aufstellung ihres Etats sowie für die Rechnungslegung bestehenden Termine entsprechend abzuändern. Alle dem entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben".

Das Haus tritt diesem Antrage ohne Debatte bei und genehmigt demnächst den so modificirten Gesetzentwurf.

Es folgt die dritte Berathung die Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

In der Generaldiscussion betont Abg. Kalle, daß er eine Amendirung der Vorlage dahin gewünscht hätte, daß überall das Wort „Ankauf" durch das Wort „Verkauf" ersetzt würde, da nicht der Ankauf sondern der Verkauf besteuert werde. In Anbetracht, daß diese Materie bald von der Reichsgesetzgebung geregelt werden würde, habe er jedoch von der Stellung bestimmter Anträge abgesehen.

Abg. Windthorst (Bielefeld) hält diese Frage für keineswegs unwichtig und bittet, daß die Regierung Stellung zu derselben nehme.

Der Regierungscommissar erklärt, daß die Terminologie der Vorlage mit der projectirten Reichsgesetzgebung vollständig übereinstimme.

In der Specialberathung werden sämmtliche Paragraphen nach den Beschlüssen der zweiten Lesung genehmigt und darauf der Gesetzentwurf im Ganzen definitiv angenommen.

Nächster Gegenstand ist die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten.

Abg. Witte beklagt es, daß, abgesehen von den vom Abg. Löwenstein bereits in der zweiten Lesung kritisirten zopfigen Unterschieden zwischen den verschiedenen Rangklassen, welche auch für die Bemessung der Umzugskosten maßgebend seien, ein noch viel größerer Unterschied — er betrage netto 100 Procent — zwischen den der fünften Rangklasse angehörigen Beamten und den keiner Rangklasse zugetheilten in Bezug auf die zu gewährenden Umzugskosten constituirt sei. Zu der letzteren Kategorie gehören Geistliche, Oberförster, Kreisbaumeister, Lehrer an Universitäten und öffentlichen Unterrichts-Anstalten, welche in socialer Hinsicht auf derselben Stufe ständen wie die der fünften Rangklasse angehörigen Kreisrichter. Es sei doch endlich an der Zeit, die wissenschaftlichen Männer aller Facultäten gleich zu behandeln.

Geh. Rath Rüdorff erklärt, daß praktisch nicht nach den Rangklassen entschieden würde, sondern lediglich nach der amtlichen Stellung der Betreffenden.

Abg. Windthorst (Bielefeld) erkennt den Vorwurf des Abg. Witte als berechtigt an, doch hätte er nicht gewünscht, daß bei der verwickelten Materie er von der Stellung eines Amendements abgesehen hätte. Er wünscht, daß selbst auf die Gefahr der Verzögerung der § 1 zur Berathung in die Budgetcommission zurückgewiesen werde.

Abg. Wehrenpfennig will entweder dem Antrage Windthorst beitreten oder gegen das Gesetz überhaupt stimmen, denn eine rationellere Gliederung, als unter den Beamten in diesem Gesetze geschaffen werde, habe selbst das Mandarinenthum in China nicht.

Geh. Rath Rüdorff hegt die Befürchtung, daß bei dem großen Um-

fange des Materials das Gesetz entweder gar nicht zu Stande komme oder unverändert an das Haus zurückgelange.

Gleiche Besorgnisse hat Abg. Schröder (Königsberg).

Abg. Löwenstein kann diese Befürchtungen nicht theilen, er erkennt die Berechtigung der Witte'schen Einwände an und will lieber gar kein als ein ungerechtes Gesetz machen. Die Schuld deswegen treffe nicht so sehr die Commission, sondern die Interessenten, welche auf dergleichen Mängel die Commission nicht aufmerksam gemacht hätten.

Abg. Schmidt (Stettin) weist darauf hin, daß die von dem Abg. Witte getadelten Anomalien durch die Reichsgesetzgebung in Elsaß-Lothringen im Sinne der Gerechtigkeit und Billigkeit geregelt seien.

Geh. Rath Rüdorff behauptet, daß dieser Gesetzentwurf vollständig mit der in dieser Beziehung zuletzt getroffenen kaiserlichen Verordnung für die Reichslande harmonire.

Abg. Schmidt (Stettin) muß bei seiner Meinung stehen bleiben, bedauert nur, das nöthige Beweismaterial nicht zur Hand zu haben.

Die Generaldiscussion wird geschlossen und der Gesetzentwurf, namentlich § 1 nach dem Antrage des Abg. Windthorst (Bielefeld) zur näheren Prüfung an die Budgetcommission überwiesen.

Es folgt die dritte Berathung des Gesetzentwurf, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst.

In der Generaldiscussion erklärt Abg. v. Manteuffel, daß er die Ansprüche, die das Gesetz an die betreffenden Beamten stellt, zu hoch geschraubt seien. Dieser Umstand müsse einen Mangel an geeigneten Kräften herbeiführen, namentlich da durch das Disciplinargesetz diesen Beamten, nachdem sie sich den langwierigen Vorbereitungen unterzogen und endlich definitiv angestellt seien, jeden Augenblick zur Disposition gestellt werden könnten. Dies geschehe ja jetzt sehr häufig in Folge des Culturkampfes bei der sogenannten „Purificirung" des Beamtenstandes in den westlichen Provinzen.

Abg. v. Gerlach: Ich kann dem Vorredner in seinen Ausführungen nur beitreten. Ich habe 30 Jahre die Examina geleitet und weiß daher, welche Garantie das Examen für die Praxis giebt. Ich halte das Princip, welches bis zum Jahre 1819 befolgt worden ist, für das einzig richtige, daß nämlich das ganze Examen- und Anstellungswesen in unbeschränkter Weise in den Händen der Regierung bleibt und sie nicht durch die mechanische Regel eines absolvirten Examens eingeengt wird, dadurch wird nur ihre Verantwortlichkeit in hohem Grade vermindert. Für die höheren Aemter und die Armee besteht ja dies Princip auch noch als allgemein anerkannt, man verlangte nicht, daß Fürst Bismarck ein Examen machte, und der alte Blücher wäre in jedem denkbaren militärischen Examen durchgefallen, auch wenn man es eigens für ihn eingerichtet hätte. (Heiterkeit.) Es giebt jetzt ein sehr blühendes Gewerbe, das man „Einpauken" nennt (Heiterkeit), welches sich bestrebt, jeden Menschen durch das Examen zu bringen, und dies verleitet die jungen Leute, mehr an ihr Examen, als an ihre solide und lebendige Ausbildung zu denken, und das Studiren verwandelt sich in das sogenannte „Ochsen" (Heiterkeit). Die Einpauker gehen so weit, daß sie sich bekannt machen mit dem Charakter der Examinatoren, mit ihren Lieblingsmeinungen, den Gegenständen, in denen sie sich am meisten zu Hause wissen, und auf diese Weise wird das Examen gewissermaßen nullificirt. Im günstigsten Falle geht aus diesem Einpauken eine gewisse Fertigkeit hervor, und diese gerade im Gegensatz zu soliden Kenntnissen und einem soliden Charakter. In England weiß man überhaupt von keinem Examen als Bedingung zu einem Amte, und ich möchte Sie doch darauf hinweisen, wer examinirt denn unsere Wähler und wer examinirt uns, die wir doch Alles verstehen sollen, von der orientalischen Politik bis herab zu den Reisekosten der Beamten. (Heiterkeit.) Der Abg. Richter sah neulich die Garantie für die Befähigung der höheren Beemten in der öffentlichen Meinung; gehen Sie doch diesem Gedanken in seinen Consequenzen nach, nähern wir uns doch in unsereu Anstellungsprincipien dem, daß das öffentliche Urtheil begünstigt wird, um die wahre Qualification festzustellen. Legen Sie nicht zu viel Werth auf die gemachten Examina als äußere Formalität, sondern schlagen Sie einen Mittelweg ein und überlassen Sie die Anstellung dem freiesten Ermessen der Regierung.

Die Generaldebatte wird hiermit geschlossen.

Die §§ 1 und 2 lauten:

§ 1. Zur Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst ist ein mindestens dreijähriges Studium der Rechte und der Staatswissenschaften auf einer Universität und die Ablegung zweier Prüfungen erforderlich.

§ 2. Die erste Prüfung ist die erste juristische, für deren Ablegung die §§ 1 bis 5 und 14 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 maßgebend sind. Die zweite Prüfung — große Staatsprüfung — ist bei der „Prüfungs-Commission für höhere Verwaltungsbeamte" abzulegen.

Abg. Köhler (Göttingen) beantragt, an Stelle der §§ 1 und 2 zu setzen: § 1. Zur Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst ist die Ablegung der ersten Prüfung für den höheren Justizdienst und einer zweiten Prüfung nach § 3 bis 7 dieses Gesetzes erforderlich.

Der Antragsteller empfiehlt seinen Antrag, der die Verpflichtung zum Studium der Staatswissenschaften beseitigt, als Consequenz der bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüsse.

Abg. Nasse erkennt diese Consequenz nicht an. Wer Verwaltungsbeamter werden wolle, habe das zweite Examen in Bezug auf Finanz- und Wirthschaftspolitik abzulegen, was nicht ohne eine gründliche Kenntniß auf diesen Gebieten, also ohne ein vorangegangenes gründliches Studium dieser Materien möglich sei. Wolle man ein späteres besonderes kameralistisches Examen von den Candidaten fordern, so sei zu fürchten, daß die sogenannten Preßanstalten floriren würden.

Der Regierungscommissar schließt sich den Ausführungen des Vorredners an. Der Nutzen des Gesetzes für die Verwaltung würde durch Annahme des Antrages sehr problematisch werden.

Abg. v. Bonin bittet, es bei den Beschlüssen der zweiten Lesung zu belassen. Für einen tüchtigen Verwaltungsbeamten sei ein ernstes Studium der Staatswissenschaften von der höchsten Bedeutung und deshalb eine darauf bezügliche Bestimmung in § 1 unerläßlich. Der Antrag Köhler sei geeignet, den schon bestehenden Mangel an tüchtig vorbereiteten Verwaltungsbeamten noch fühlbarer zu machen.

Abg. Köhler stellt diesen Einwürfen das Bedenken entgegen, daß die Studenten sich im Falle der Verwerfung seines Antrages schon auf der Universität entscheiden müßten, ob sie sich dem juristischen oder dem Verwaltungsdienste widmen wollten. Es sei aber zu wünschen, daß sie bis nach dem ersten Examen die freie Wahl zwichen beiden Carrieren haben.

Geg. Rath Herrfurth bestreitet, daß bei Ausfrechterhaltung der Beschlüsse zweiter Lesung die Studirenden schon auf der Universität sich entscheiden müßten, welcher Carriere sie sich widmen wollen. Ueberdies schade es auch den Studirenden der Jurisprudenz nicht, wenn sie Staatswissenschaften studiren und einen Theil der Zeit, die sie sonst vergeuden, auf diese Weise nützlich verwenden.

Abg. Windthorst (Bielefeld) erkennt zwar den Antrag Köhler als eine Consequenz der Beschlüsse zweiter Lesung an, will aber die bisherige Fassung aufrecht erhalten, um einen besonderen Accent auf das Studium der Staatswissenschaften zu legen.

Abg. Windthorst (Meppen) stimmt dem Abg. Köhler bei, besonders da schon in dem Gesetz von 1869 über die juristischen Prüfungen stehe, daß der Candidat die Grundlagen der Staatswissenschaft studirt haben müsse.

Abg. Lauenstein bittet gleichfalls, an den Beschlüssen der zweiten Lesung festzuhalten, da auch für das zweite juristische Examen staatswissenschaftliche Kenntnisse nöthig seien und deren Aneignung schon auf der Universität daher sehr wünschenswerth sei.

Der Minister des Innern: Wir bekommen jetzt in den höheren Verwaltungsdienst entweder ausschließlich für diesen Dienst ausgebildete Leute, welche sich nicht die nöthige juristische Logik angeeignet haben, oder strenge Juristen, welche Alles vom juristischen Standpunkt auffassen und die Administration erschweren, statt erleichtern. Ich würde am liebsten so verfahren, daß ich Juristen, welche das juristische Examen gemacht haben, auf die kurze Zeit eines ihnen gewährten Urlaubes probeweise im Verwaltungsdienst beschäftigte und, wenn sie sich bewähren, anstellte. Dem trat aber der Justizminister entgegen, der erstens sagte: ich gebe keinen Urlaub; und zweitens: es ist bedenklich, einen solchen Juristen, wenn er sich in der Verwaltung nicht bewährt hat, wieder in seine Carriere zurücktreten zu lassen, weil einem solchen immer eine levis macula anhaften würde. — Nachdem somit dieser Weg abgeschnitten war, stellte die Regierung das Erforderniß des Tentamen auf. Nachdem Sie dieses gestrichen, lassen Sie wenigstens in § 1 den Wink und die Anweisung stehen, daß der Candidat auf der Universität schon mit den Cameralien sich beschäftigt, die Grundlagen derselben kennen gelernt haben muß. Die Universität ist ja die Lehranstalt, wo man lernt, wie man lernen soll; alle Passionen des Fachstudiums, alles Eindringen in die Wissenschaft tritt erst mit dem höheren Alter ein, sei es, daß der Ernst des Lebens an uns herantritt, sei es, daß das Gehirn sich verdichtet. (Heiterkeit.) Ich komme darauf zurück; wollen die jungen Leute später nicht in die Verwaltung eintreten, so wird ihnen das Belegen und Hören einiger cameralistischer Collegien nichts geschadet haben; wollen sie aber Administrationsbeamte werden, wollen sie sich diesen Studien widmen, so werden sie es dankbar anerkennen, daß sie die Grundprinzipien derselben bereits aufgenommen haben, daß sie nicht mit unbekannten Größen zu thun haben.

Der Antrag Köhler wird abgelehnt; die §§ 1 und 2 bleiben also in der Fassung der zweiten Lesung bestehen.

§ 4 wird nach dem Antrage Zelle in folgender Fassung angenommen: „Wer durch ein Zeugniß der Gerichtsbehörde die erfolgte vorschriftsmäßige Vorbereitung während des mindestens zweijährigen Dienstes bei den Gerichts-Behörden nachweist, wird von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten, Präsidenten der Finanz-Direction in Hannover), in dessen Bezirk er beschäftigt werden will, zum Regierungs-Referendarius ernannt."

§ 5 lautet: Der Regierungs-Referendarius ist bei dem Vorstande einer Stadtgemeinde, bei einem Landrathe, bei einem Bezirksverwaltungs-Gerichte und bei einer Regierung (Landdrostei und Finanz-Direction in Hannover) zu beschäftigen.

Auf Antrag des Abg. Köhler (Göttingen) wird hinter dem Worte „Landrathe" eingeschaltet: „beziehungsweise einem Kreis- und Amtshauptmann oder Oberamtmann in den Hohenzollernschen Landen."

§ 9 lautet: Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienste finden Anwendung auf die Berufung zu den Stellen: 1) der Abtheilungs-Dirigenten und Mitglieder bei einer Regierung (Landdrostei, Finanz-Direction in Hannover) und der den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten zugeordneten höheren Verwaltungsbeamten, mit Ausnahme der Justitiarien und technischen Beamten dieser Behörden (der Forst-, Geistlichen-, Schul-, Bau-, Medicinalräthe); 2) derjenigen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und der Bezirksverwaltungsgerichte, welche die Befähigung zu den höheren Verwaltungsämtern besitzen müssen; 3) der Landräthe, Kreis- und Amtshauptmänner und Oberamtmänner in den Hohenzollernschen Landen.

Abg. Windthorst (Meppen): Die Unterscheidung, nach welcher nur für die niederen Stellen im Verwaltungsdienst, nicht aber auch für die höheren ein Examen gefordert wird, scheint mir höchst bedenklich zu sein. Es können hier nur zwei Systeme zur Anwendung kommen. Entweder werden alle Verwaltungsbeamte nicht examinirt und der Minister nimmt jeden tüchtigen und brauchbaren Mann, wo er ihn findet, oder man fordert für alle eigentlichen Staatsämter ein Examen, indem man nur die herkömmliche Ausnahme für die Minister bestehen läßt. Daß aber beispielsweise die Präsidentenstellen frei sind, kann ich nicht billigen und würde ich aus diesem Grunde allein schon gegen das Gesetz stimmen. In Bezug auf die Landräthe halte ich dafür, daß dieselben ohne ein Examen bestätigt werden dürfen, allerdings nur für den Kreis, von welchem sie gewählt werden, da gerade durch die Wahl und das in derselben ausgesprochene Vertrauen schon die Befähigung genügend gewährleistet wird. Es ist dies eine einfache Consequenz der Entwickelung unserer Selbstverwaltung; die Forderung eines Examens könnte nur ein Mißtrauensvotum gegen unsere eigene Institution sein. Wenn es zulässig ist, nicht examinirte Bürgermeister zu haben, so ist nicht einzusehen, warum wir nicht auch nichtexaminirte Landräthe haben sollen. Die Forderung eines Examens scheint mir nur ein Riegel gegen die Großgrundbesitzer zu sein. Wenn aber die von uns angestrebte Organisation bestehen soll, so muß gerade der große Grundbesitz sich der Sache annehmen. Es wird sogar die Beschränkung, daß der Landrath nur in dem Kreise, der ihn wählt, bestätigt werden, und daß er ohne Examen zu einem höheren Amte nicht qualificirt werden kann, dahin führen, daß sich unsere Aristokratie in einem höheren Maße den Studien widmet, als es bisher der Fall gewesen ist. Inzwischen aber ist das alles von untergeordneter Bedeutung, wenn der Landrath nicht aufhört, dadurch, daß er jeden Augenblick zur Disposition gestellt werden kann, nur ein Instrument in der Hand der Regierung zu sein, und nicht vielmehr in den Stand gesetzt wird, gegen die Willkür der Regierung die Interessen seines Kreises entschieden zu vertreten.

Geh. Rath Herrfurth: Der Bürgermeister ist in erster Linie Communalbeamter und nur mittelbar Staatsbeamter; er wird von der Stadt besoldet, von den Stadtverordneten gewählt; der Landrath dagegen ist unmittelbar Staatsbeamter, wird von der Kreisversammlung nur vorgeschlagen; der Vergleich des Vorredners trifft also nicht zu.

§ 9 wird hierauf angenommen.

§ 10 bezeichnet die Bedingungen zur Qualification als Landrath für diejenigen Personen, die vom Kreistage zur Besetzung eines Landrathsamts im Geltungsbereiche der Kreisordnung von 1872 vorgeschlagen, bez. in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz präsentirt werden.

Auf Antrag des Abg. Löwenstein werden die gesperrt gedruckten Worte gestrichen und § 10 sodann angenommen.

Die übrigen Paragraphen der Vorlage werden ohne Debatte angenommen und darauf der Gesetzentwurf im Ganzen genehmigt.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfs wegen Ergänzung der Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen.

Referent Abg. Albrecht betont zu Art. 1, welcher den Modus regelt, den Werth von Holzsortimenten zu bestimmen, daß die von der Commission beschlossenen Abänderungen Consequenzen seien aus den vom Hause in der zweiten Lesung des Reallastengesetzes gefaßten Beschlüssen.

Abg. Schöffer erwähnt, daß im Kreise Gelnhausen 25 Gemeinden existirend, welche bedeutende Nutzungen in dem sie umgebenden Bädinger Walde haben. Nur dadurch sei ihre Existenz in unfruchtbarem und rauhem Klima möglich. Nun seien aber nach der Verordnung vom Jahre 1867 die Schätzungen des Holzwerthes ganz irrationell aufgestellt worden; nach der Berechnung des Redners müssen die Umwohner bei den jetzigen hohen Holzpreisen und dem Steinkohlenmangel jener Gegenden den Waldbesitzern innerhalb 13 Jahren das Ablösungscapital nebst Zinsen zurückzahlen. Deshalb ist die Aufregung und die Massenpetitionen jener armen Bergbewohner erklärlich. Diesen unerhörten Härten werde durch dieses Gesetz einigermaßen abgeholfen, seine Annahme sei also dringend nöthig.

Der Regierungs-Commissar erklärt das Einverständniß der Regierung mit den Beschlüssen der Commission.

Abg. Bähr (Kassel) bittet ebenfalls, sämmtliche Artikel der Vorlage anzunehmen.

Art. 1 wird darauf angenommen.

Art. 2 definirt die „offenen und ständigen" Huten als diejenigen einer Hutungs- und Gräserei-Berechtigung unterliegenden Forstflächen, auf welchen sich ein forstmäßig benutzter Holzbestand nicht befindet, auch nicht nachgewiesen wird, daß ein solcher Holzbestand innerhalb 30 Jahren sich darauf befunden hat.

Abg. Wehrenpfennig beantragt im Interesse der Nutzungsberechtigten, statt der Worte „auf welchen sich ein forstmäßig benutzter Holzbestand nicht befindet, auch nicht nachgewiesen wird, daß ein solcher Holzbestand" rc. zu setzen: „soweit nicht nachgewiesen wird, daß ein forstmäßig benutzter Holzbestand" rc."

Trotz des Widerspruchs des Regierungs-Commissars, der die in der vorgeschlagenen Fassung gegebene Möglichkeit einer allzu günstigen Interpretation der Bestimmung im Sinne der Nutzungsberechtigten für unzulässig erklärt, wird das Amendement Wehrenpfennig angenommen.

Zu Art. 4 erklärt Abg. Wehrenpfennig, daß er dieses Gesetz acceptire als ein Compromiß, nicht aber als eine vollständige Befriedigung der berechtigten Forderungen der Interessenten. Er erkläre das, damit aus dem Stillschweigen der Abgeordneten für Hessen an anderer Stelle nicht die Folgerung gezogen werde, alle ihre Forderungen seien befriedigt. Werde dieses Compromiß noch abgeschwächt, so müßten sie auf die ursprünglichen weiter gehenden Forderungen zurückgehen, denn es handele sich hier um die wenigen Ueberreste des einstigen alleinigen Eigenthumsrechts der Gemeinden an den Wäldern.

Minister Dr. Friedenthal wird erst nach dem Eingang der eingeforderten beschleunigten Berichte der Behörden in Hessen in der Lage sein, die definitive Stellung der Regierung zu den Commissionsbeschlüssen zu präcisiren.

Abg. Schellwitz bestätigt, daß der vom Abg. Wehrenpfennig gekennzeichnete Standpunkt von den hessischen Abgeordneten auch in der Commission eingenommen sei.

Abg. Schöffer beklagt, daß die Beamten in Hessen die Bevölkerung kurz vor der Vorlegung des Gesetzes zu ihrem Schaden zu bestimmen gesucht haben, die Ablösung nach dem alten Gesetze vorzunehmen. Er bitte im Interesse der Berechtigten um baldige Publikation dieses Gesetzes.

Artikel 4, wie alle übrigen der Vorlage, werden unverändert angenommen.

In zweiter Berathung wird sodann ohne Discussion der von den Abgg. Cramer und Ewelt beantragte Gesetzentwurf, betreffend die Mobiliarversicherung in dem früheren Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Specialberathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden.

Im § 1 wird bestimmt: „Es ist jedem Juden gestattet, ohne Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft (dem Judenthume), wegen religiöser Bedenken aus derjenigen jüdischen Synagogengemeinde (jüdischen Cultusgemeinde, religiösen jüdischen Gemeinde, israelitischen Religionsgemeinde) auszutreten, welcher er auf Grund eines Gesetzes, eines Gewohnheitsrechts, oder einer Verwaltungsvorschrift angehört.

Hierzu beantragt Abg. Warburg, die Worte: „wegen religiöser Bedenken" in § 1 zu streichen.

Ferner schlägt Abg. v. Sybel als § 1 folgende Fassung vor: Wenn in einer Synagogengemeinde eine Anzahl Mitglieder mit der bestehenden Form des Gottesdienstes nicht einverstanden ist und demnach einen eigenen jüdischen Gottesdienst sich auf ihre Kosten einrichtet, so können diese Mitglieder aus der Gemeindekasse den Theil ihrer Gemeindesteuern zurückfordern, welcher von dem Gesammtbetrag der Gemeindeeinnahmen nach dem Etat für den bestehenden Cultus der Gemeinde verwandt wird.

Abg. Röckerath: Ich muß meine äußerste Verwunderung darüber aussprechen, daß die Vorlage erst so spät an das Haus gelangt ist, daß eine Commissionsberathung unmöglich geworden ist. Im ganzen Staate existirt eine halbe Million Juden, die schon durch ihre Vermögensverhältnisse im Staate Preußen nicht ohne politische Bedeutung sind. Man hätte wirklich von einer Regierung, die sich auf die liberale Partei stützt, die Vorlage früher erwarten können, denn fast alle Juden des Hauses haben sich dieser Partei angeschlossen. Hierzu kommt die Dringlichkeit der Vorlage, die darin begründet ist, daß das Judengesetz vom Jahre 1847 höchst intolerante und veraltete Bestimmungen enthält. Der Hr. Abg. v. Sybel geht bei seinem Antrage von der Ansicht aus, daß der Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden nur aus pecuniären Rücksichten geschehe. Thatsächlich trifft dies keineswegs zu; es giebt eine Reihe von Synagogengemeinden, welche sich aus rein religiösen Differenzen gebildet haben. Wenn Abg. v. Sybel die Behauptung aufstellt, daß das Judenthum für religiöse Differenzen keinen Raum gebe, so können wir doch unmöglich dieser Auffassung folgen, sondern müssen den Anschauungen der Juden selbst Rechnung tragen und da beweisen die verschiedenen Petitionen, daß unter dem Judenthum viel mehr confessionelle Schattirungen existiren, als im Christenthum. Diesen Schattirungen legt das Judenthum von 1847 einen Zwang auf, wie es nicht schlimmer gedacht werden kann. Eine ähnliche intolerante Bestimmung findet sich auch noch in der jetzigen Vorlage, daß nämlich der Austretende nicht Theil am jüdischen Begräbnißplatze hat; in diesem Punkte werde ich mich den Abänderungsanträgen, die diesem Uebelstande abhelfen, anschließen.

Abg. Hirsch: Ich bitte Sie, das Amendement v. Sybel, nach welchem der bisherige Zustand aufrecht erhalten bleiben würde, abzulehnen und dadurch zu erklären, daß, wie im bürgerlichen Leben, auch in Bezug auf den Cultus die Juden gleiche Rechte haben sollen, mit den übrigen Staatsbürgern. Wenn man in der ersten Lesung behauptet hat, daß nach Annahme der Vorlage ein massenhafter Austritt aus den Gemeinden wegen pecuniärer Rücksichten stattfinden würde; so darf ich Sie nur auf den religiösen Sinn und die Opferwilligkeit der Juden hinweisen, um zu dem Schlusse zu gelangen, daß mit diesem Gesetz keine Gefährdung der Gemeinden eintreten wird. Die Sache wird sehr einfach und friedlich verlaufen; wo große leistungsfähige Gemeinden existiren, werden Abzweigungen und Bildungen von neuen Gemeinden entstehen. Eins wird allerdings eintreten müssen: die Gemeinden werden ihre Ziele kürzer stecken, die Armenpflege der Commune überlassen und ebenso die Schule aufgeben müssen; in dem letzteren Umstande würde ich aber nur einen Segen erkennen. Ich kann Ihnen deshalb nur die Annahme des Gesetzes empfehlen.

Die Anträge v. Sybel und Warburg werden abgelehnt und § 1 unverändert angenommen, ebenso § 2 ohne Discussion.

§ 3 lautet: „Der Aufnahme der Austrittserklärung muß ein hierauf gerichteter Antrag vorangehen. Derselbe ist durch den Richter dem Vorstande der betreffenden Synagogengemeinde bekannt zu machen. Die Aufnahme der Austrittserklärung findet nicht vor Ablauf von vier Wochen und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu gerichtlichem Protokolle statt. Abschrift des Protokolls ist dem Vorstande der Synagogengemeinde zuzustellen. Eine Bescheinigung des Austritts ist dem Ausgetretenen auf Verlangen zu ertheilen."

Hierzu liegt der Antrag Hirsch und Genossen vor: zwischen den Worten „Synagogen-Gemeinde" und „bekannt" die Worte: „ohne Verzug" einzuschalten.

Nachdem der Abg. Dr. Petri das Amendement befürwortet hat, wird der § 3 mit demselben angenommen; ohne Discussion ferner §§ 4 und 5.

§ 6 setzt die Folgen fest, die die Austrittserklärung in vermögensrechtlicher Beziehung nach sich zieht. Das letzte Alinea lautet: „Leistungen, welche nicht auf der persönlichen Angehörigkeit zur Synagogengemeinde beruhen, insbesondere auch sämmtliche Leistungen für Zwecke der öffentlichen jüdischen Schulen, jedoch mit Ausnahme der Religionsschulen der Synagogengemeinden, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

Hierzu beantragt Abg. Brons, die Verpflichtung der Austretenden, zur Erfüllung der bei ihrem Austritt bereits begründeten Verbindlichkeiten bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres beizutragen, auf die ganze Dauer der Verbindlichkeiten eventuell auf zehn Jahre zu erweitern.

Abg. Hirsch beantragt: 1) den Austretenden das Recht zur Mitbenutzung des Begräbnißplatzes der Gemeinde zu gestatten, so lange die Verpflichtung zu den auf der persönlichen Angehörigkeit zur Gemeinde beruhenden Leistungen fortdauert, d. h. bis zum Schlusse des auf den Austritt folgenden Kalenderjahrs. Privatansprüche auf den Begräbnißplatz sollen durch das Gesetz nicht berührt werden. 2) Folgenden Zusatz dem Paragraphen einzufügen: „Einnahmen aus Grundstucken müssen zunächst zur Erfüllung der Verpflichtungen verwendet werden, welche aus dem Besitze oder der Benutzung derselben herrühren. Der Betrag, welchen der Ausgetretene zu leisten hat, soll den Durchschnittsbetrag der von ihm in den der Austrittserklärung vorhergegangenen drei Kalenderjahren geleisteten Beiträge nicht übersteigen". 3) An Stelle des letzten Alinea zu setzen: „Leistungen, welche auf einem anderen Verpflichtungsgrund, als auf der Angehörigkeit zur Synagogengemeinde beruhen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt."

Abg. Dr. Petri: Der Antrag Hirsch enthält zwei Gedanken: einmal will er ausdrücklich erklären, daß die Privatansprüche an dem Begräbnißplatz durch dies Gesetz nicht berührt werden, andererseits, daß die öffentlichen Rechte am Schlusse des folgenden Kalenderjahres erlöschen; es wird hierdurch sowohl dem Recht wie der Billigkeit genügt, und ich kann Ihnen nur die Anträge empfehlen.

Abg. Windthorst (Meppen): Ich muß mich im Wesentlichen für die Vorlage der Regierung aussprechen, weil sie geschickt durchgeführt ist. Besonders muß ich darauf hinweisen, daß nach meiner Auffassung ein Austretender mit dem Tag seines Austritts das Recht an dem Begräbnißplatz, das er bisher als Gemeindemitglied hatte, aufgeben muß; dies ist einfach eine principielle Consequenz.

Abg. Brons motivirt seinen Antrag mit dem Hinweis darauf, daß durch den Austritt Vieler die Gemeinde ihre Leistungsfähigkeit verlieren könne und dadurch verhindert werde, ihren Verpflichtungen Dritten gegenüber nachzukommen. Eine große Anzahl Petitionen spreche zu Gunsten seines Antrages.

§ 6 wird mit dem Amendement Hirsch angenommen; ebenso ohne Discussion § 7.

Abg. Hirsch beantragt, einen neuen § 7a einzuschalten in folgender Fassung: „Vereinigen sich die Ausgetretenen behufs dauernder Einrichtung eines besonderen Gottesdienstes, so können denselben durch königliche Verordnung die Rechte einer Synagogengemeinde beigelegt werden.

Nachdem der Antrag vom Abg. Dr. Petri befürwortet worden, wird derselbe angenommen. Die §§ 8—10 werden ohne Discussion genehmigt.

Schließlich referirt der Berichterstatter Abg. Lehfeld Namens der Petitionscommission über eine Reihe von Petitionen, welche sich für die Aufhebung des Judengesetzes vom Jahre 1847 aussprechen. Er bittet, dieselben durch die Annahme des Gesetzentwurfs für erledigt zu erklären.

Das Haus tritt dem Antrage bei.

Hiermit vertagt sich das Haus um 4¾ Uhr bis Freitag 10 Uhr. Der Präsident schlägt als Tagesordnung neben einigen kleineren Gesetzen die dritte Lesung des Competenzgesetzes und die Specialberathung des Antrages Lasker über die Besetzung des Oberverwaltungsgerichts, so wie die zweite Lesung der Städteordnung vor.

Abg. Windthorst (Meppen) beantragt die Absetzung der Städteordnung von der nächsten Tagesordnung, da das beschleunigte Tempo der Berathung, was jetzt bei wichtigen Gesetzen, wie bei dem Competenzgesetz, beliebt werde, sowie die Geschäftslage des Herrenhauses es rathsam erscheinen ließen, von der Durchberathung in der gegenwärtigen Session gänzlich abzusehen.

Abg. Miquel hält das Gesetz für sehr reif zur Discussion und glaubt, daß so viele sachverständige Mitglieder im Hause sind, daß die Berathung keine Schwierigkeiten machen werde. Hierzu komme das lebhafte Bedürfniß der Städte, endlich der Wohlthaten der Verwaltungsreform theilhaftig zu werden. Es sei sehr wohl möglich, daß auch das Herrenhaus das Gesetz noch in dieser Session durchberathe, jedenfalls müsse das Abgeordnetenhaus seine Schuldigkeit thun.

Abg. Richter (Hagen) ist von dem Wiederspruch Windthorst's überrascht, da die Ultramontanen in der Commission und den rheinischen Magistraten die entgegengesetzte Ansicht vertreten haben. Der Redner beantragt, die Städteordnung vor dem Competenzgesetz zu berathen.

Abg. Röckerath betont, daß Windthorst nicht im Namen der Partei gesprochen, sondern seine private Ansicht kundgegeben habe.

Abg. Lasker will nicht die Geschäftslage des andern Hauses zum Gegenstand der Debatte machen. Im Allgemeinen schließt sich Redner den Ausführungen Miquel's an, wünscht aber im sachlichen Interesse die Absetzung des Competenzgesetzes von der nächsten Sitzung.

Abg. Widthorst (Meppen) erklärt, daß er nur die Absicht habe, die Städte-Ordnung vor der Gefahr einer ähnlichen Behandlung, wie die des Competenzgesetzes, zu schützen.

Präsident v. Bennigsen nimmt das Haus gegen den Vorwurf der Uebereilung bezüglich der Berathung des Competenzgesetzes in Schutz, indem er darauf hinweist, daß das Hauptgewicht dieses Gesetzes in die Commission gelegt worden sei. In der Voraussetzung, daß das Haus geneigt sein werde, erforderlichen Falles die Berathungen der Städte-Ordnung zu unterbrechen, um die dritte Berathung des Competenzgesetzes vorzunehmen, sei er damit einverstanden, die letztere von der nächsten Tagesordnung abzusetzen.

Abg. Miquel stimmt dieser Anordnung des Präsidenten bei.

Schließlich wird die dritte Berathung des Competenzgesetzes und der Antrag Lasker von der nächsten Tagesordnung abgesetzt, dagegen die zweite Lesung der Städteordnung festgehalten.

Berlin, 24. Mai. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Polizei-Director von Strauß und Torny zu Wiesbaden und dem Provinzial-Steuer-Secretär, Rechnungs-Rath Brüning zu Münster, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Ober- und Corps-Auditeur des VI. Armee-Corps Geheimen Justiz-Rath Scheller, den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse; dem Amtsvogt Mejer zu Bassum im Amte Freudenberg den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse; sowie dem Schullehrer Grzybkowski zu Gostyczin im Kreise Adelnau, dem Küster und Schullehrer Tychsen zu Enge im Kreise Tondern und dem Pulverarbeiter Franz Wirth zu Gogarten im Kreise Wipperfürth das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Se. Majestät der Kaiser und König hat im Namen des Deutschen Reiches den Kaufmann H. Schlubach in Valparaiso zum Generalconsul des Deutschen Reiches ernannt.

Se. Majestät der König hat dem Bau-Inspector Christian Friedrich Lünzner zu Heiligenstadt den Charakter als Baurath verliehen.

Dem Herrn John M. Wilson ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Consul der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Sitze in Hamburg ertheilt worden.

Amtlichen Berichten zufolge ist die über den Hafen von Jacmel auf Hayti verhängte Blokade am 16. April wieder aufgehoben worden.

[Bekanntmachung.] betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine. In Folge höherer Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Förderung des Umtausches beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine gegen neue vom Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen sind: 1) Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (§ 6, Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874, Reichsgesetzblatt Seite 40) zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben. 2) Solche Reichskassenscheine sind außer von der Reichs-Hauptkasse auch von den Kaiserlichen Ober-Postkassen, der Königlich preußischen General-Staatskasse, den königlich preußischen Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen und von den Landes-Centralkassen der übrigen Bundesstaaten gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Berlin, 24. Mai. [Se. Majestät der Kaiser und König] besichtigten vor heute früh 9 Uhr ab die 2. Garde-Infanterie-Brigade auf dem Tempelhofer Felde und nahmen später die Vorträge des Kriegs-Ministers, Generals der Infanterie von Kameke, und des Chefs des Civil-Cabinets, Geheimen Cabinets-Raths von Wilmonski, entgegen. Später empfingen Se. Majestät eine Deputation aus Prinzenthal bei Bromberg, bestehend aus dem Ortsschulzen Scheu und dem Schulvorsteher Hintz. (R.-A.)

[Wilhelm Müller †.] Der Prediger an der Jerusalemskirche Wilhelm Müller ist Dinstag Nachmittag 3 Uhr, nach dreitägiger Krankheit an der Lungenentzündung gestorben. In der vorigen Legislaturperiode von 1870—73 war Prediger W. Müller bekanntlich von dem zweiten Berliner Wahlbezirke gewählt als Mitglied des Abgeordnetenhauses, in welchem er der Fortschrittspartei angehörte. Die Richtung des Verstorbenen ist durch seine Stellung und sein Auftreten im Protestantenvereine bezeichnet und bekannt. (Der Prediger Müller, 1819 in Berlin geboren, hat an der hiesigen Universität von 1838 bis 1841 studirt. Als Prediger an der Jerusalems-Kirche war er Amtsnachfolger des Prediger Bräunig.)

Posen, 24. Mai [Zum Jubiläum.] Zu dem Empfange, welcher gestern Abends bei der Frau Generalin v. Kirchbach stattfand hatten sich zahlreiche Personen, Herren und Damen eingefunden, welche entweder ihre Glückwünsche noch nicht dargebracht oder bereits Vormittags bei dem Herrn General erschienen waren. An den Empfang schloß sich ein Tanz. — Heute Nachmittags fand bei dem General von Kirchbach ein offizielles Diner statt, zu dem sämmtliche Spitzen der Militär- und Civilbehörden Einladungen erhalten hatten. Der Jubilar brachte unter Anderem einen Toast auf das 5. Armecorps aus. (Pos. Ztg.)

München, 24. Mai. [Die 6. Abtheilung der Abgeordnetenkammer] hat heute die Abgeordnetenwahlen in Sulzbach, wo Schlör und Peszl gewählt waren, mit den Stimmen der Ultramontanen gegen die der Liberalen für ungiltig erklärt.

Oesterreich.

Wien, 24. Mai. [Nachrichten aus dem Orient.] Der „Politischen Correspondenz" werden aus Konstantinopel die wesentlichsten Punkte des von den Softas aufgestellten politischen Programms mitgetheilt. Danach verlangen die Softas, daß der Sultan 5 Millionen Pfund Sterling an den Staatsschatz abgebe und die Civilliste auf 1 Million Pfund Sterling reducire, ferner, daß derselbe den Chalifentitel ablege. Außerdem soll ein Nationalrath eingesetzt werden und der Posten des Finanzministers einem Europäer anvertraut werden. — Demselben Organ wird aus Bukarest gemeldet, daß das rumänische Ministerium aus Anlaß des zehnten Jahrestages der Thronbesteigung des Fürsten Carl die Aufhebung der Frohnarbeit bei dem Straßenbau beantragt habe.

Wien, 25. Mai. [Der Chef des Generalstabes, Feldzeugmeister John,] ist heute Vormittag 10 Uhr im Palais des Kriegsministeriums tödtlich vom Schlage getroffen worden.

Pest, 24. Mai, Abds. [In der heutigen Sitzung der Reichsraths-Delegation] kam das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zur Berathung. Der Referent Schaub sprach die Hoffnung aus, daß die Regierung die im vorigen Jahre gebilligten Gesichtspunkte festhalten werde. Der Minister des Auswärtigen, Graf Andrassy, erklärte, es sei unmöglich, bei den noch schwebenden orientalischen Angelegenheiten Aufklärungen über Einzelheiten zu geben; es würde unstatthaft sein, daß das Parlament in solchem Falle bestimmte Directive für das Vorgehen des Ministeriums vorzeichne. Eine eingehende Discussion dieser Frage würde dem sachlichen Interesse nicht zuträglich sein. Die Ziele des Ministeriums seien, wie er wiederholt erklärt habe, Erhaltung des europäischen Friedens, Vermeidung weiterer Complicationen, Anbahnung verbesserter Zustände, welche die Wiederkehr ähnlicher, die Monarchie bedrohender Gefahren verhindere. Mit diesen Zielen sei ja auch die Delegation einverstanden. Was die Mittel dazu betrifft, so sei es unzulässig, dieselben während der schwebenden Action darzulegen. Der Minister betonte hierauf das gute Einvernehmen mit den übrigen Mächten und giebt der Hoffnung Ausdruck, die Ehre, die Unabhängigkeit und das Selbstbestimmungsrecht der Monarchie unter allen Umständen zu erhalten. (Lebhafter Beifall.) In der Special-Debatte wurde hierauf das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten angenommen. Der Antrag auf Aufhebung des Botschafterpostens bei der päpstlichen Curie fand keine Unterstützung. Der Reichs-Finanzminister, Frhr. v. Holzgethan, gab noch ausführliche Erklärungen über die vorhandenen gemeinsamen Activa und legte den Ausweis über den in seiner Verwahrung befindlichen Antheil der Reichs-Activa vor.

Pest, 24. Mai. [Conferenzen.] Aarifi Pascha ist hier angekommen und hat bereits eine Conferenz mit dem Grafen Andrassy gehabt. Der russische Botschafter in Wien, v. Nowikoff, ist ebenfalls hier eingetroffen und werden der englische und der deutsche Botschafter hier erwartet.

Provinzial-Zeitung.

* **Breslau**, 26. Mai. [Apotheke.] Dem Apotheker Gustav Roth zu Wüste-Giersdorf, Kreis Waldenburg, ist die Concession zur Anlage einer neuen Apotheke in der Oder-Vorstadt hierselbst verliehen worden.

Angekommen: Se. Excellenz v. Daniloff, kais. russ. wirkl. Staatsrath nebst Frau, aus Petersburg (Frdbl.)

Z. **Neumarkt**, 24. Mai. [Tageschronik.] Im Referat Nr. 237 der „Bresl. Ztg." muß es heißen: „Zum 50jährigen Dienstjubiläum des Herrn Generals von Kirchbach" und „Bruno Reche statt Rache." Zu erwähnen ist noch, daß gelegentlich vorgedachter Jubelfeier der hiesige Militär-Verein den Herrn General zum Ehrenmitgliede ernannt und ihm ein vom Vorstande unterzeichnetes, sehr sauber ausgeführtes Diplom zugesandt hat. — Mit dem übrigen alten Pflaster der umzupflasternden Breslauer Straße wird die durch das Dorf Wültschkau führende Chaussee gepflastert. — Heute früh hielt Herr Gerichtsrath Ritter hierselbst im Saale des Hotels zum „Hohen Hause" einen Vortrag über die Rechte und Pflichten des Waisenraths.

---

d. **Landeshut**, 23. Mai. Heut hat der Königliche General-Superintendent der Provinz Schlesien, Herr Dr. Erdmann, Landeshut wieder verlassen und ist nach Erdmannsdorf gereist. Gestern Abend fand hier noch ein solennes Abendbrot statt.

Δ **Schweidnitz**, 24. Mai. [Gymnasiallehrer Pietsch †.] Am vorgestrigen Tage starb nach längeren Leiden der Gymnasiallehrer Pietsch. Derselbe war ein Zögling des hiesigen Gymnasiums gewesen, das er im Jahre 1867 mit dem Zeugniß der Reife verlassen hatte, um sich dem Studium der Philologie zuzuwenden. Nachdem er seine Studien auf der Universität vollendet hatte, fungirte er mehrere Jahre als Hauslehrer bei dem Fürsten von Pleß. Als er diese Stelle aufgegeben hatte, bestand er seine Prüfung pro facultate docendi vor der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zu Breslau und absolvirte an dem hiesigen Gymnasium das vorgeschriebene Probejahr, indem er zugleich interimistisch eine vacant gewordene Lehrerstelle verwaltete. Nach Beendigung des Probejahres erkrankte er in den Osterferien und konnte nicht mit dem Beginn des neuen Schuljahres die Stelle eines Collaborators in Oels antreten, die ihm Seitens des Provinzial-Schul-Collegiums übertragen worden war. Die Anstalt, der er als Lehrer zugewiesen war, verliert somit einen treuen Mitarbeiter, seine Eltern einen geliebten Sohn, die Stütze ihres Alters.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Paris, 25. Mai. Das „Journal officiel" veröffentlicht die Ernennungen von 4 Präfecten, sowie von einer großen Zahl von Unterpräfecten und Generalsecretären.

Paris, 25. Mai. Der von Pontarlier nach Dijon fahrende Eisenbahnzug ist gestern bei Chatelay entgleist. Bei dem Unfalle sind 7 Personen verletzt worden.

Versailles, 24. Mai. In der heutigen Sitzung des Senats beantwortete der Justizminister Dufaure die Interpellation des Senators Paris über den Art. 8 des Verfassungsgesetzes, betreffend die Revision der Verfassung und die Auslegung desselben in dem Circular des verstorbenen Ministers Ricard. Dufaure erklärte, daß das Circular des verstorbenen Ministers Ricard correct gewesen sei und constatirte sodann, daß zwei Ansichten über die Auslegung des Art. 8 existirten, über die allein die beiden Kammern des Jahres 1880 entscheiden könnten. Im gegenwärtigen Zeitpunkte erscheine die Interpellation über diese Frage gegenstandslos und gefährlich, da sie einen Zwiespalt zwischen den beiden Kammern herbeiführen könnte. Der Senator Paris erklärte sich durch die Ausführungen des Ministers befriedigt und nahm der Senat darauf einstimmig die einfache Tagesordnung an.

Brüssel, 24. Mai. Die Repräsentantenkammer hat heute den Gesetzentwurf, betreffend die Genehmigung der Convention von Terneuzen mit 58 gegen 42 Stimmen abgelehnt. Drei Deputirte enthielten sich der Abstimmung. Nachdem der erste Artikel der Vorlage, betreffend den Ankauf der Lüttich-Limburger Eisenbahn, abgelehnt worden war, erklärte der Minister der öffentlichen Arbeiten, daß die Berathung der übrigen Artikel nicht erforderlich sei. Die Kammer vertagte sich alsdann auf unbestimmte Zeit.

Konstantinopel, 25. Mai. Der Regierung ist folgendes Telegramm aus Mostar vom 23. d. Mts. zugegangen: Die Insurgenten von Banjani hatten sich heute Nacht in der Umgegend von Tsirnitsa, Guluz und Zagraz vereinigt, um die Heerden dieser drei Dörfer zu rauben. Die Garnison von Tsirnitsa bemerkte dieselben jedoch am Morgen und benachrichtigte die in der Umgegend liegenden anderen Bataillone hiervon, welche sofort nach den bezeichneten Ortschaften marschirten. Es entspann sich hierauf ein Gefecht zwischen den türkischen Truppen und den Insurgenten, welches den ganzen Tag über dauerte. Die Insurgenten ergriffen schließlich die Flucht und wurden durch die Truppen nach Goblagloa, einer Anhöhe in einer Entfernung von einer Stunde von Tsirnitsa und von dort bis in die Berge von Banjani zurückgeworfen. Die Truppen verloren in dem Gefechte 5 Todte und 16 Verwundete; der Verlust der Insurgenten wird auf 150 Todte und ebensoviel Verwundete geschätzt.

Washington, 24. Mai. Nach hier eingegangenen Nachrichten ist die Verbindung zwischen Veracruz und Mexico durch die Insurgenten unterbrochen.

Washington, 24. Mai. Der Präsident der Vereinigten Staaten hat Eduard Reale als Nachfolger Orth's für den Gesandtenposten am Wiener Hofe designirt.

(L. Hirsch's telegraphisches Bureau.)

Wien, 25. Mai. Das „Tagblatt" meldet aus Konstantinopel, daß der Thronfolger Murad-Effendi in einem Keller von Dolma Bogtsche gefangen gehalten wird und in Lebensgefahr schwebt. Man befürchtet in Konstantinopel ernste Unruhen für den Fall der Beseitigung des Prinzen. Die Aufregung ist sehr groß.

Telegraphische Privat-Depesche der Breslauer Zeitung.

Berlin, 25. Mai. Die kaiserliche Marine stellt den Verkauf von Schiffskanonen älterer Construction ein. — Die conservativen Mitglieder des Herren- und Abgeordnetenhauses berathen das Wahlprogramm. — Der Agrariercongreß findet am 29. Mai statt. Die Fraction der Fortschrittspartei brachte ein Amendement zur Städteordnung, bezüglich des gleichen Wahlrechts, ein. Die Budget-Commission lehnte die Vorlage über die Ruhmeshalle ab, weil das Reich das Zeughaus mitbesitzt. Der Kriegsminister wird dem Kaiser hierüber Vortrag halten.

---

§ **Breslau**, 24. Mai. [Kohlen-Submission der Oberschlesischen Eisenbahn.] Zur Deckung ihres Steinkohlenbedarfs für den Zeitraum vom 1. Juli 1876 bis zum 30. Juni 1877 hat die Königliche Direction genannter Eisenbahngesellschaft eine öffentliche Submission ausgeschrieben. — Der Jahresbedarf beträgt 170,000,000 Kilogramm Stückkohlen und 14,000,000 Kilogramm Würfelkohlen. Die Zahl der bis zum gestrigen Termine eingegangenen Offerten hatte sich gegen das Vorjahr bedeutend verringert, sie betrug damals 32, gestern nur 19, dagegen haben die Preise abermals nachgegeben und stellen sich im Durchschnitt 2—3 Pfennige per Centner billiger, als im vergangenen Jahre, so daß sich die im vorigen Winter eingetretene plötzliche Preissteigerung für Kohlen als eine rasch vorübergehende, nur durch die Strenge des Winters hervorgerufene Erscheinung darstellt. Wir lassen die Offerten hier folgen und bemerken, daß sich sämmtliche Preise für 100 Kilogramm verstehen. — Es boten an: Die Gräflich Ballestrem'sche Verwaltung in Ruda Steinkohle der Carl-Emanuelgrube zu 72 Pfennig; Paul Speier in Kattowitz, Stückkohlen von Königin-Louisepachtfeld zu 75 Pfennig, Würfelkohlen derselben Marke zu 70 Pfennige, beides franco Ruda und Susannastückkohlen zu 66 Pfennigen franco Kunigundenweiche; Fürstlich Pleß'sche Gruben- und Hüttenverwaltung vom Hauptflötz Emanuelsegen, Stückkohlen zu 60 Pfennig, Würfelkohlen zu 56 Pfennig; Königliche Berginspection in Königshütte, Stückkohlen aus Königsgrube vom 1. Juli bis 30. September 76 und 1. April bis 30. Juni 1877 zu 71 Pfennig, von October 76 bis April 1877 zu 76 Pfennig; H. Roth in Königshütte, Stückkohlen aus Königsgrube zu 84 Pfennig, aus Carolinegrube zu 82 Pfennig, aus Borsigwerk und Concordiagrube zu 84 Pfennig und aus Oscargrube zu 78 Pfennig; Braulik und Feige in Kattowitz, Stückkohle aus Königsgrube zu 82 Pfennig, aus Carolinegrube und Brandenburggrube zu 80 Pfennig und Würfelkohle aus Königsgrube zu 82 Pfennig, aus Carolinegrube zu 80 Pfennig, aus Brandenburggrube zu 78 Pfennig, aus Wolfganggrube zu 62 Pfennig; Dziallas und Ackermann in Breslau, Stückkohlen aus Wildensteinsegengrube zu 84 Pfennig, aus Morgenrothgrube zu 75 Pfennig; v. Krenski Repräsentant der Georgengrube in Rosdzin von Georg-Oberflötz, Stückkohlen zu 72 Pfennig, Würfelkohlen zu 70 Pfennig; Orgler und Blumenfeld in Breslau, Stückkohlen aus Königsgrube zu 83 Pfennig, aus Morgenrothgrube zu 73 Pfennig franco Schoppinitz; Borsig'sche Verwaltung in Borsigwerk, Stückkohlen aus der Hedwigwunschgrube zu 76 Pfennig franco Borsigwerk; Oberschlesische Eisenbedarfs-Actien-Gesellschaft Friedenshütte, Stückkohlen von Königin-Louise-Pachtfeld oder Oscargrube zu 76 Pfennig franco Ruda; Emanuel Friedländer und Comp. zu Gleiwitz, Stückkohle aus Hohenzollerngrube für den Sommer zu 70 Pfennig, den Winter zu 74 Pfennig, aus Lythandragrube zu 68 Pfennig, aus Paulusgrube, Niederbank zu 58 Pfennig und Würfelkohle aus Hohenzollerngrube für den Sommer zu 64 Pfennig, für den Winter zu 70 Pfennig, aus Paulusgrube ebenfalls zu 64 resp. 70 Pfennig; die Fürstlich Hohenlohe'sche Verwaltung zu Hohenlohehütte Stückkohlen aus Carolinegrube bei Abnahme von mindestens 60 Millionen Kilogramm zu 76 Pfennig, bei Entnahme eines geringeren Quantums 80 Pf., außerdem Würfelkohlen nur für die Zeit vom 15. Juli bis ult. Sept. d. J. zu 75 Pfennig; Gebr. Schweitzer in Kattowitz aus Deutschlandgrube Stückkohlen zu 80 Pf., Würfelkohlen zu 70 Pfennig; Gebr. Steinitz Beuthen Stückkohlen aus Königsgrube zu 80 Pfennig, Würfelkohlen zu Paulus, Oberbank zu 66 Pfennig; Cäsar Wollheim in Berlin Stückkohlen aus Wolfgang- oder Gottessegengrube zu 70 Pfennig und Würfelkohlen aus Mathildegrube vom 15. Juli bis ult. September zu 65 Pfennig, vom 1. October bis 31. December zu 68 Pfennig; R. C. J. Freund, Berlin, Stückkohle aus Waterloogrube zu 80 Pfennig franco Carolinenweiche; Gräflich Henckel von Donnersmarck'sche Verwaltung zu Antonienhütte von Gottessegen, Antonienflötz Stückkohlen zu 70 Pfennig, Würfelkohlen zu 65 Pfennig; Julius Katz in Kattowitz Stückkohle aus Carolinegrube zu 80 Pfennig, aus Glückaufgrube zu 58 Pfennig und Würfelkohlen aus Glückaufgrube für den Sommer zu 40 Pfennig, den Winter zu 50 Pfg.

Posen, 23. Mai. [Börsenbericht von Lewin Berwin Söhne.] Wetter: Schön. — Roggen (pr. 1000 Kilogr.) geschäftslos. Gekündet — Ctr. Kündigungspreis —, Mai 152 bez. u. G., Mai-Juni 152 bez. u. G., Juni-Juli 152 bez. u. G., Juli-August 154 G., August-Septbr. 156 bez. u. G. — Spiritus still. Gekündet 5000 Ltr. Kündigungspreis 47,20, Mai 47,20 B., 47 G., Juni 47,50 G., Juli 48,10 bez., B. u. G., August 48,70 B. u. G., September 49,10 bez. u. B., October 48,70 B. — Loco Spiritus ohne Faß 46,60 G.

Wien, 24. Mai. [Der nunmehr veröffentlichte Geschäfts-Bericht der Franz-Josefs-Bahn] für das Jahr 1875 weist an Betriebseinnahmen 7,374,076 fl. auf gegen 7,254,345 fl. im Jahre 1874. Der Reinertrag beläuft sich auf 2,635,667 fl. Die Staatsgarantie wurde mit 2,264,632 fl., gegen 2,340,623 fl. im Jahre 1874, in Anspruch genommen. Das Mehrerforderniß (für Materialvorräthe, die Wiener Verbindungsbahn und diverse Bauten) über das garantirte Actiencapital beträgt 4,268,415 fl. Dasselbe wurde größtentheils aus dem Guthaben der verschiedenen Conti gedeckt, so daß die schwebende Schuld von 2,900,000 fl. nicht erhöht wurde.

Wien, 24. Mai. [Die Einnahmen der Elisabeth-Westbahn] betrugen in der Woche vom 9. bis zum 16. Mai 222,903 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 8468 Fl.

London, 25. Mai. [Bankausweis.]

Totalreserve	14,712,432.	Zunahme	1,050,013	Pfd. Sterl.
Notenumlauf	27,382,790.	Abnahme	520,140	Pfd. Sterl.
Baarvorrath	27,095,222.	Zunahme	529,873	Pfd. Sterl.
Portefeuille	16,960,746.	Abnahme	263,166	Pfd. Sterl.
Guthaben der Privaten	20,614,682.	Zunahme	342,933	Pfd. Sterl.
Guthaben des Staatsschatzes	7,638,307.	Zunahme	463,525	Pfd. Sterl.
Notenreserve	13,857,690.	Zunahme	988,785	Pfd. Sterl.
Regierungssicherheiten	14,545,365.	Unverändert.		

Procentverhältniß der Reserve zu den Passiven 51½ pCt. Clearinghause-Umsatz 85 Millionen, gegen die entsprechende Woche des Vorjahres Abnahme 6 Millionen.

\# **Breslau**, 26. Mai, 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war wegen zu hohen Forderungen schleppend, bei mäßigen Zufuhren, Preise sehr fest.

Weizen, zu notirten Preisen gut verkäuflich, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 18,10 bis 20,40—22,10 Mark, gelber 17,80 — 19,00 — 20,80 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, bei schwachem Angebot preishaltend, pr. 100 Kilogr. 15,30 16,30 bis 17,50 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste ohne Aenderung, per 100 Kilogr. 13,00 bis 15,00—16,00 Mark, weiße 16,50—17,20 Mark.

Hafer in sehr fester Haltung, per 100 Kilogr. 17,80—18,90 bis 19,80 Mark, feinster über Notiz.

Mais schwach zugeführt, per 100 Kilogr. 11,50—12,30 Mark.

Erbsen gut preishaltend, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen ohne Umsatz, per 100 Kilogr. 14,80—15,80—16,50 Mark.

Lupinen unverändert, per 100 Kilogr. gelbe 10,00 bis 11,50 Mark, blaue 10,00—11,50 Mark.

Wicken blieben vernachlässigt, per 100 Kilogr. 16,80—17,80—18,80 Mk.

Oelsaaten in sehr fester Haltung.

Schlaglein mehr beachtet.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	27	—	25	—	22	25
Winterraps	28	50	27	25	26	50
Winterrübsen	27	25	26	—	25	25
Sommerrübsen	28	50	27	50	26	—
Leindotter	26	—	25	—	24	—

Rapskuchen gut behauptet, pr. 50 Kilogr. 7,30—7,60 Mark, pr. September-October 7,30 Mark.

Leinkuchen ohne Aenderung, pr. 50 Kilogr. 9,20—9,70 Mark.

Kleesamen nominell, rother pr. 50 Kilogr. 50—58—60—63 Mark, weißer pr. 50 Kilogr. 58—60—62—66 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee nominell, pr. 50 Kilogr. 36—39—42 Mark.

[Militair-Wochenblatt.] Mattner, Hauptm. à la suite des 1. Rhein. Feld-Art.-Regts. Nr. 8 und commdrt zur Dienstleitung beim Kriegsministerium, unter Beförderung zum überzähl. Major, in das Kriegs-Minist. versetzt. Hassel, Hauptm. zur Disp., zuletzt aggr. dem 6. Bad. Inf.-Regt. Nr. 114, der Char. als Major verliehen. Frhr. v. Lützow gen. v. Dorgelo, Oberst-Lt. a. D., zuletzt Commdr. des 1. Hess. Hus. Regts. Nr. 13, mit seiner Pension und der Erlaubniß zum ferneren Tragen der Uniform des gedachten Regts., zur Disp. gestellt. Dr. Wernicke, Unterarzt vom 2. Niederschl. Inf.-Regt. Nr. 47, Dr. Goebel, Unterarzt vom 1. Schles. Husaren-Regt.-Nr. 4, Dr. Reymann, Unterarzt vom 3. Niederschl. Inf. Regt. Nr. 50, mit Wahrnehmung je einer bei den betreffenden Regimentern vacanten Assistenzarzt-Stelle beauftragt.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Mai 24. 25.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	329‴,87	330‴,03	329‴,73
Luftwärme	+ 15°,5	+ 8°,7	+ 7°,3
Dunstdruck	2‴,94	3‴,75	3‴,18
Dunstsättigung	40 pCt.	88 pCt.	84 pCt.
Wind	SW. 1	SW. 1	SW. 1
Wetter	wolkig.	bezogen.	heiter.
Wärme der Oder		7 Uhr Morgens	+ 11°,6.

Mai 25. 26.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	328‴,81	328‴,67	327‴,54
Luftwärme	+ 14°,7	+ 10°,7	+ 8°,2
Dunstdruck	3‴,33	3‴,97	3‴,77
Dunstsättigung	48 pCt.	79 pCt.	92 pCt.
Wind	SW. 2	SW. 2	W. 2
Wetter	ziemlich heiter.	trübe, Regen.	trübe.
Wärme der Oder		7 Uhr Morgens	+ 12°,6.

Breslau, 26. Mai. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. — Cm. U.-P. — M. 70 Cm.

Berliner Börse vom 24. Mai 1876.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	169,25 bz
do. do.	2 M.	3	168,50 bz
London 1 Lstr.	3 M.	2	20,36,5 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	80,95 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	6½	264,20 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	6½	267,75 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	169,20 bz
do. do.	2 M.	4½	168,20 bz

Fonds- und Geld-Course.

Staats-Anl. 4½% consol.	4½	104,50 bz
do. 4%ige	4	99,75 bz
Staats-Schuldscheine	3½	94,25 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	131 G
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,30 bz
Pfandbr. Berliner	4½	102 G
Pfandbr. Pommersche	3½	84,70 G
Pfandbr. Posensche neue	4	96 bzB
Pfandbr. Schlesische	3½	85,75 G
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	97,70 bzB
Rentenbriefe Pommersche	4	97,75 G
Rentenbriefe Posensche	4	96,90 bz
Rentenbriefe Preussische	4	97 B
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	98,25 bz
Rentenbriefe Sächsische	4	98,60 bz
Rentenbriefe Schlesische	4	97,20 bz
Badische Präm.-Anl.	4	119,20 bz
Baierische 4% Anleihe	4	122,25 B
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	109,50 bzB

Kurh. 40 Thaler-Loose 256 bzG
Badische 35 Fl.-Loose 135,75 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 82,60 bz
Oldenburger Loose 135 G

Ducaten 9,54 etbz	Fremd. Bkn. 99,83 bz
Sover. 20,37 etbzG	einl. i. Leip. — —
Napoleons 16,25 bz	Oest. Bkn. 169,90 bz
Imperials — —	Russ. Bkn. 268,40 bz
Dollars 4,18 bz	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Obl.	5	102,20 bz
Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B.	4½	99 bzG
do. do.	5	100,20 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzG
do. do. do.	5	101 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,25 G
Unkünd. do. (1872)	5	101,50 bz
do. rückzb. à 110	5	107,50 bz
do. do. do.	4½	98,50 bz
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd. B	5	— —
do. III. Em. do.	5	103,36 bzG
Kündb. Hyp. Schuld. do.	5	100 G
Hyp.-Anth. Nord.-G. C. B	5	101,50 bzG
do. do. Pfandbr.	5	101,50 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	105 G
do. do. II. Em.	5	101,80 G
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	109,25 bz
do. do. II. Em.	5	107,50 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	102,75 G
do. 4½ do. do. m. 110	4½	96,25 bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	102,30 bz
Oest. Silberpfandbr.	5½	38,75 bzB
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	—
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	87 bz
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	100,25 G
do. do.	4½	94 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	101,50 bz
do. do. 4½%	4½	98 bz
Wiener Silberpfandbr.	5½	38,75 B

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente (1./1. 1./7. u. 1./4. 1./10.)	4⅕	58 bzB; 1./4. 1./10. 58 bB
do. Papierrente (1./2. 1./8. u. 1./5. 1./11.)	4⅕	55,10 bz; 1./5. 1./11. 55,30 bzB
do. 54er Präm.-Anl.	4	96 B
do. Lott.-Anl. v. 60	5	98,10 bz
do. Credit-Loose	—	301 bzG
do. 64er Loose	—	272 bzB
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	181,10 bz
do. do. 1866	5	175 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	86,60 bzG
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	89,25 etbz
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	85,10 G
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	— —
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	68,60 B
Amerik. rückz. p. 1881	6	104,50 bzG
do. do. 1885	6	101,20 G
do. 5% Anleihe	5	102,50 bzG
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	71 bzB
Ital. Tabak-Oblig.	6	161,30 etbzG
Raab-Grazer 100 Thlr.-L.	4	70 bzG
Rumänische Anleihe	8	93,75 bz
Türkische Anleihe	5	19 bz
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	68 bzB

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39 G
Türken-Loose 30 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	— —
do. III, v. St. 3½ g.	3½	86 B
do. do. VI.	4½	98 bz
do. Hess. Nordbahn	5	103,90 B
Berlin-Görlitz	5	102,25 G
do.	4½	92,50 bz
do. Lit. C.	4½	89,25 G
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	— —
do. do. E.	4½	— —
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	95 G
do. do. H.	4½	91,50 G
do. do. J.	4½	89,50 bzG
do. do. K.	4½	89,50 bz
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	— —
do. Lit. B.	4½	100 B
do. IV.	4	93 bz
do. V.	4	96,25 bzG
Halle-Sorau-Guben	5	101 bz
Hannover-Altenbeken	4½	95,75 G
Märkisch-Posener	5	102 G
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	— —
do. do. II. Ser.	4	— —
do. do. Obl. I. u. II.	4	98 G
do. do. III. Ser.	4	— —
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	85 G
do. C.	4	— —
do. D.	4	93,25 G
do. E.	3½	86 B
do. F.	4½	— —
do. G.	4½	99,25 B
do. H.	4½	101,40 bzG
do. von 1869	5	104,50 bzG
do. von 1873	4	91,10 G
do. von 1874	4½	98,40 bzG
do. Brieg-Neisse	4½	97,50 G
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	105 bz
do. Stargard-Posen	4	92,50 bzG
do. do. II. Em.	4½	99,50 G
do. do. III. Em.	4½	99,50 G
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	77 B
Ostpreuss. Südbahn	5	101,50 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	104 B
Schlesw. Eisenbahn	4½	99,50 B
Chemnitz-Komotau	5	50 etbzG
Dux-Bodenbach	5	53,60 G
do. II. Emission	5	41,80 bzG
Prag-Dux	fr.	24,25 bz
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	81,75 bz
do. do. neue	5	78,75 G
Kaschau-Oderberg	5	58,49 bz
Ung. Nordostbahn	5	53,60 bz
Ung. Ostbahn	5	60,50 G
Lemberg-Czernowitz	5	66,10 bzB
do. do. II.	5	65,10 bz
do. do. III.	5	56,30 B
Mährische Grenzbahn	5	— —
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	18 G
do. II.	fr.	— —
Kronpr.-Rudolf-Bahn	5	66,90 bz
Oesterr.-Französische	3	317,50 bz
do. do. II.	3	306,50 bzB
do. südl. Staatsbahn	3	226,50 bzG
do. neue	3	225,75 G
do. Obligationen	5	74,30 bz
Warschau-Wien II.	5	94,25 B
do. III.	5	91,25 bz
do. IV.	5	87 bzG
do. V.	5	84 bzG

Bank-Discont 3½ pCt.
Lombard-Zinsfuss 4½ pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1874	1875	Zf.	
Aachen-Mastricht	1	—	4	22,80 bz
Berg.-Märkische	3	4	4	84,75-25 bz
Berlin-Anhalt	8⅔	8	4	106,70 bz
Berlin-Dresden	5	—	5	26,50 bz
Berlin-Görlitz	0	0	4	40 bzG
Berlin-Hamburg	12½	10	4	178 G
Berl. Nordbahn	0	—	fr.	— —
Berl.-Potsd.-Magdb.	7½	3	4	84,40 bz
Berlin-Stettin	3 11/12	9	4	124,75 bz
Böhm. Westbahn	5	5	5	76 bzB
Breslau-Freib.	7½	5⅔	4	78,50 bz
Cöln-Minden	6 9/20	—	4	101,70 bz
do. Lit. B.	5	5	5	100,50 B
Cuxhaven. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach. B.	0	0	4	9,75 bz B
Gal. Carl-Ludw.-B.	8½	6	4	89,50 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	12,40 bz
Hannover-Altenb.	0	—	4	16,75 bz
Kaschau-Oderberg	5	—	5	41 bzG
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	45,40 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	177,75 bzG
Märk.-Posener	0	—	4	22,25 bzG
Magdeb.-Halberst.	3	0	4	99,50 bz
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	241 bz
do. Lit. B.	4	4	4	97 bzB
Mainz-Ludwigsh.	6	6	4	99,75 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	97,90 G
Oberschl. A. C. D. E.	12	10½	3½	139-39,75 bz
do. B.	12	10½	3½	129,50 G
Oesterr.-Fr. St.-B.	8	6½	4	435-4,50 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	214 G
Oest. Südb. (Lomb.)	1½	6	4	124-4,50 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	26,75 bz
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	6⅓	4	103,50 bz
Reichenberg-Pard.	4⅗	[illegible]	4½	49,70 bz
Rheinische	8	—	4	117,40 bzB
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	94,10 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	14,75 bz
Rumän. Eisenbahn	4	—	4	19,50 bz
Schweiz Westbahn	0	—	4	17,30 G
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,40 bz
Thüringer Lit. A.	7⅔	8½	4	120 bzG
Warschau-Wien.	10	—	4	199 bzB

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	4	5	5	83 bz
Berliner Nordbahn	0	—	fr.	—
Breslau-Warschau	0	0	5	26 G
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	24,90 bz
Hannover-Altenb.	0	0	5	39 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	2⅔	—	5	47,80 G
Märkisch-Posener	0	3½	5	73,50 bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	67 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	93,50 bzG
Ostpr. Südbahn	3½	5	5	75,90 bzG
Pomm. Centralb.	0	...	fr.	—
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	6½	5	108,40 bz
Rumänier	8	8	8	75,90 bz
Saal-Bahn	2½	0	5	29,25 G
Weimar-Gera	5	2½	5	30,50 bz

Bank-Papiere.

Allg. Deut. Hand.-G.	8	0	4	conv. — —
Anglo-Deutsche Bk.	0	3	4	54 B
Berl. Kassen-Ver.	12½	17,7	4	171 bzG
Berl. Handels-Ges.	7	5	4	85,75 bzG
do. Prod.- u. Hdls.-B.	10⅔	9½	4	83,10 bzG
Braunschw. Bank.	7½	6⅔	4	92,10 G
Bresl. Disc.-Bank	4	2	4	63,25 bzG
Bresl. Maklerbank	0	0	4	— —
Bresl. Makl. Ver.-B.	4	4	4	— —
Bresl. Wechslerb.	3½	4	4	66 G
Coburg. Cred.-Bnk.	4½	2½	4	70,50 bzG
Danziger Priv.-Bk.	6	7	4	117,10 G
Darmst. Creditbk.	10	6	4	103 bzB
Darmst. Zettelbk.	6⅔	5¼	4	95,20 G
Deutsche Bank	5	3	4	80,25 etbzB
do. Reichsbank	—	—	4½	154,10 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7½	7½	5	92,40 bz
Disc.-Comm.-Anth.	12	7	4	110,75 bz
do. ult.	12	7	4	110,50-10,50 bz
Genossensch.-Bnk.	6	5½	4	89,50 B
do. junge	6	5½	5	92,25 B
Gwb. Schuster u. C.	0	0	4	11,50 bzB
Goth. Grundcredb.	9	8	4	107 etbzB
Hamb. Vereins.-B.	11⅓	9⅘	4	117,25 G
Hannov. Bank.	6⅔	6 7/15	4	101,90 bzG
Königsb. Ver.-Bank	5⅔	5¼	4	81,50 G
Lndw.-B. Kwilecki	8½	—	4	61 G
Leipz. Cred.-Anst.	9½	7	4	112,75 bzG
Luxemburg. Bank	9	6½	4	100 G
Magdeburger do.	5⅔	5½	4	104 bz
Meininger do.	4	3	4	78,60 bzG
Moldauer Lds.-Bk.	3	—	4	25 G
Nordd. Bank	10	6⅔	4	126,75 G
Nordd. Grundcr.-B.	9½	9	4	99,60 G
Oberlausitzer Bk.	0	2	4	49 B
Oest. Cred.-Actien	6⅔	5	4	222-3 bz
Posner Prov.-Bank	6	2½	4	98,75 G
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	8	4	98,40 bzB
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	9½	4	117,80 bz
Sächs. Bank	10⅔	10	4	120,40 bz
Sächs. Cred.-Bank	6	5½	4	81,50 bzG
Schl. Bank-Verein	6	5	4	83,75 G
Schl. Vereinsbank	5	4½	4	88 B
Thüringer Bank.	6	5	4	73 bzG
Weimar. Bank.	5⅔	0	4	47,50 bz
Wiener Unionsb.	8	2 6/7	4	102,50 G

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	89 G
Berl. Bankverein	4⅔	0	fr.	82,50 bzB
Berl. Lombard-B.	0	—	fr.	— —
Berl. Prod.-Makl.-B.	0	—	fr.	— —
Berl. Wechsler.-B.	0	—	fr.	42,50 G
Br.-Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
do. Hand. u. Entrep.	0	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	96,50 G
Deutsche Unionsb.	3	0	fr.	77 bz
Hannov. Disc.-Bk.	0	8⅕	fr.	87,10 bzG
Hessische Bank	0	—	fr.	55 B
Ndrschl. Cassenv.	0	—	fr.	— —
Ostdeutsche Bank.	6	—	fr.	87 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	52 B
Pr. Wechsler-Bnk.	0	—	fr.	— —
Schl. Centralbank	2	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	4,50 bz

Industrie-Papiere.

Berl. Eisenb.-Bd.-A.	7⅔	—	fr.	116,75 B
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	12,40 bzG
do. Reichs- u. Co.-E.	4	—	4	69,90 G
Märk. Sch. Masch. G.	0	—	4	15 G
Nordd. Gummifab.	5⅔	5	4	53 bz
do. Papierfabr.	4	—	4	11,50 G
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	2,60 G
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	18⅔	18	4	127,25 B
Schles. Feuervers.	17	20	4	— —
Donnersmarkhütte	4	—	4	20 bzG
Dortm. Union	0	—	4	6,25 bzB
Königs- u. Laurah.	10	—	4	58,75 bz
Lauchhammer	0	—	4	17,40 bzG
Marienhütte	7⅔	—	4	63,50 bzG
Moritzhütte	0	—	4	— —
OSchl. Eisenwerke	1	1⅓	4	11,50 bzG
Redenhütte	0	—	4	— —
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	11,50 G
Schl. Zinkh.-Actien	7	6	4	81,90 bzG
do. St.-Pr.-Act.	7	6	4½	87 B
Tarnowitz. Bergb.	0	0	4	38,50 bzG
Vorwärtshütte	1	—	4	16 B
Baltischer Lloyd	0	0	4	36 B
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	6⅔	6⅔	4	49,50 B
do. ver. Oelfabr.	5	—	4	49,50 B
Erdm. Spinnerei	4	0	4	23 B
Görlitz. Eisenb.-B.	2⅔	—	4	40,25 G
Hoffm's Wag. Fabr.	0	—	4	14 B
O.-Schl. Eisenb.-B.	2	0	4	27,90 bzG
Schl. Leinenind.	7⅔	—	4	81,50 G
S. Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	— —
do. Porzellan	0	—	4	— —
Schl. Tuchfabrik	0	—	4	— —
do. Wagenb.-Anst.	0	0	fr.	2,75 B [82B conv.]
Schl. Wellw.-Fabr.	0	—	4	28 B
Wilhelmshütte MA.	4	—	4	58 G

Newyork, 25. Mai. Der Dampfer „Canada" der National-Dampfschiffs-Compagnie (C. Messing'sche Linie) ist hier eingetroffen.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

London, 25. Mai. Nachmittags 4 Uhr. [Schluß-Course.] Consols 95 5/16. Italien. 5% Rente 70⅝. Lombarden 6 1/16. 3% Lombarden-Prioritäten, alte —, dto. neue 8 13/16. 5% Russen de 1871 93½. do. 5% de 1872 93. Silber 52. Türkische Anleihe de 1865 10¼. 5% Türken de 1869 10¼. 6% Vereinigte Staaten pro 1885 104⅛. do. 5% fundirte 106⅜. Silberrente —, —. Papierrente —, —. 6% ungar. Schatzbonds 81. 6% ungar. Schatzbonds II. Emiss. 76½. 5% Peruaner 18. Spanier 13. Platzdiscont 1⅜ pCt. In die Bank flossen heute 11,000 Pfd. Sterl.

Frankfurt a. M., 24. Mai, Nachm. 2 Uhr 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 204, 55, Pariser Wechsel 81, 05, Wiener Wechsel 169, 35, Böhmische Westbahn 151, Elisabethbahn 120, Galizier 160½, Franzosen*) 216¾, Lombarden*) 62, Nordwestbahn 106, Silberrente 58¼, Papierrente 55¼, Russ. Bodencredit 86½, Russen 1872 97⅜, Russ. Anleihe — —, Amerikaner de 1885 101¼, 1860er Loose 97¼, 1864er Loose 268, 00, Creditact.*) 111¼, Oest. Nationalb. 698, 00, Darmst. Bank 103½, Brüsseler Bank —, —, Berliner Bankverein 82½, Frankfurter Wechslerbank 76¾, Deutsch-österreichische Bank 91, Meininger Bank 78⅝, Hahn'sche Effectenbank —, Reichsbank 153 7/16, Continental —, —, Hess. Ludwigsbahn 100¼, Oberhessen 72⅞, Ungarische Staatsloose 143, 40, do. Schtzw. alte 84, do. neue 81, Central-Pacific 92½, Türken —, Ung. Ostb.-Obl. II 59¾. Deutsche Vereinsbank —. Pardubitzer Actien —.

Internationale Speculationspapiere bei geringen Umsätzen ziemlich fest, österreichische Bahnactien, Prioritäten und Renten niedriger.

Nach Schluß der Börse: Credit-Actien 111¾, Franzosen 216⅞, Lombarden 63¾, 1860er Loose —, Elisabethbahn —, —, Franz-Josefsbahn —, Galizier —, Ungar. Staatsloose —, —. Reichsbank —, Darmst. Bank —.

*) Per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 24. Mai, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 114¼, Silberrente 58½, Creditactien 111¼, Nordwestbahn —, 1860er Loose 97¾, Franzosen 542, Lombarden 156½, Italien. Rente 71, Vereinsbank 117½, Laurahütte 57¼, Commerzbank 87¼, do. II. Emission —, —, Provinzial-Disconto —, Norddeutsche 126¾, Anglo-deutsche 54¼. Internationale Bank 85¼, Amerikaner de 1885 96½, Köln-Mindener St.-A. 101½, Rheinische Eisenbahn do. 117, Bergisch-Märkische do. 84, Disconto 2¼ pCt. — Matt.

Hamburg, 24. Mai, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco und auf Termine fest. Roggen loco fest, auf Termine besser. Weizen pr. Mai 222 Br., 221 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 218 Br., 217 Gd. Roggen pr. Mai 160 Br., 159 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 160 Br., 159 Gd. Hafer ruhig. Gerste fest. Rüböl behauptet, loco und pr. Mai 65, pr. Octbr. pr. 200 Pfd. 64½. Spiritus still, pr. Mai 35¾, pr. Juni-Juli 35¾, per Juli-Aug. 37½, per Sept.-Oct. per 100 Liter 100% 38½. Kaffee fest, Umsatz 4000 Sack. Petroleum fest, Standard white loco 12, 30 Br., 12, 20 Gd., per Mai 12, 20 Gd., per August-December 12, 60 Gd. — Wetter: Wolkig.

Liverpool, 25. Mai, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 8000 Ballen. Matt, Preise unregelmäßig. Tagesimport 31,000 B. amerikanische.

Liverpool, 25. Mai, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 8000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. — Matt.

Middl. Orleans 6 3/16, middl. amerikanische 6, fair Dhollerah 4⅜, middl. fair Dhollerah 4⅛, good middl. Dhollerah 3⅞, middl. Dhollerah 3⅝, fair Bengal 4, good fair Broach —, new fair Domra 4¼, good fair Domra 4½, fair Madras 4, fair Pernam 6⅜, fair Smyrna 5¼, fair Egyptian 5⅞.

Antwerpen, 24. Mai, Nachmitt. 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Geschäftslos.

Antwerpen, 24. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 28½ bez., 28¾ Br., pr. Mai 28½ bez., 28¾ Br., pr. Juni 28¾ Br., pr. September 30 bez., 30½ Br., per September-December 30¾ bez., 31 Br. Fest.

Bremen, 24. Mai, Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standart white loco 11, 70, pr. Juni 11, 80, pr. Juli 11, 90, pr. August-December 12, 70. Fest.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. (In Vertretung: Dr. Weis.)
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.